

HANDLUNGSRAHMEN FÜR DAS SCHULJAHR 2021/2022

Ein Leitfaden für Lehrkräfte

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN





Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022

(Fassung vom 03.08.2021)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Was ist neu? Was bleibt?	2
SchulG, Sek I-VO, SchulHygCoV-19-VO, SchulstufCOV-19-VO etc. – Wo steht was?	4
Erläuterung	5
Definition: Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH).....	5
Kommunikationspflichten / Feedbackkultur	6
Fragen und Antworten	8
Alles rund ums Testen.....	8
Masken, Abstände... ..	9
Anwesenheit – Fehlzeiten – Quarantäne	9
Impfen	12
Notbetreuung	12
Unterricht – mit und ohne saLzH	12
Leistungsmessung und Bewertung.....	17
Grundsätze	17
Primarstufe.....	19
Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe.....	20
Sekundarstufe I	20
Sekundarstufe II	22
Berufliche Bildung.....	23
Sport – ohne Bewegung läuft nichts	24
Prüfungen.....	26
Grundsätzliche Regelungen: Testen/ Masken.....	26
BBR/eBBR/MSA.....	28

Abitur	29
Berufliche Abschlüsse	30
Diagnose und Förderung.....	31
Berufs- und Studienorientierung	39
Beratung	39
Praktikum	39
BSO-Maßnahmen.....	40
Anlagen.....	40

Einleitung

Liebe Lehrkräfte,

die Corona-Pandemie wirkt sich auf unser aller Leben aus, auch in der Schule hat sie zu erheblichen Veränderungen geführt. Insbesondere Unterricht und Unterrichtsorganisation werden neu gedacht und aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens permanent angepasst. Für Lehrkräfte und schulisches Management entstehen dadurch besondere Herausforderungen, für deren kontinuierliche Bewältigung wir Ihnen herzlich danken.

Um Sie bei Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir Ihnen in diesem Handlungsrahmen alle wichtigen aktuellen Regelungen zusammengestellt, Zusammenhänge dargestellt und Fragen beantwortet, die uns bislang erreichten. Dieser Handlungsrahmen wird stetig angepasst, ebenso können sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen Änderungen ergeben. Daher empfehlen wir den Besuch unserer Website. Unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/> finden Sie alle wichtigen Informationen. Wer sich eingehender mit den schulrechtlichen Vorschriften befassen möchte, findet diese unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften/> oder durch die Internetsuche des Vorschriftennamens, z. B. „Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ über <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search>.

Was ist neu? Was bleibt?

Sollten Sie sich diese Fragen zum neuen Schuljahr stellen, finden Sie in unseren FAQ Antworten und hier eine kurze Zusammenfassung: Auch im Schuljahr 2021/22 wird es rechtliche Sonderregelungen geben, die sich auf die Unterrichtsgestaltung und die schulischen Prüfungen auswirken. Welche das sein werden und wie sie zusammenhängen, können Sie dem nachfolgenden Kapitel entnehmen. Neu sind vor allem die Stufeneinteilung (vgl. Stufenplan) und die durchgehende Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler. Zudem gibt es auch keine Sonderregelungen mehr hinsichtlich der Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren. Einzige Ausnahme ist das vierte Kurshalbjahr der gymnasialen Oberstufe, um in dieser Phase unmittelbar vor den Abiturprüfungen mehr Lernzeit zu gewinnen.

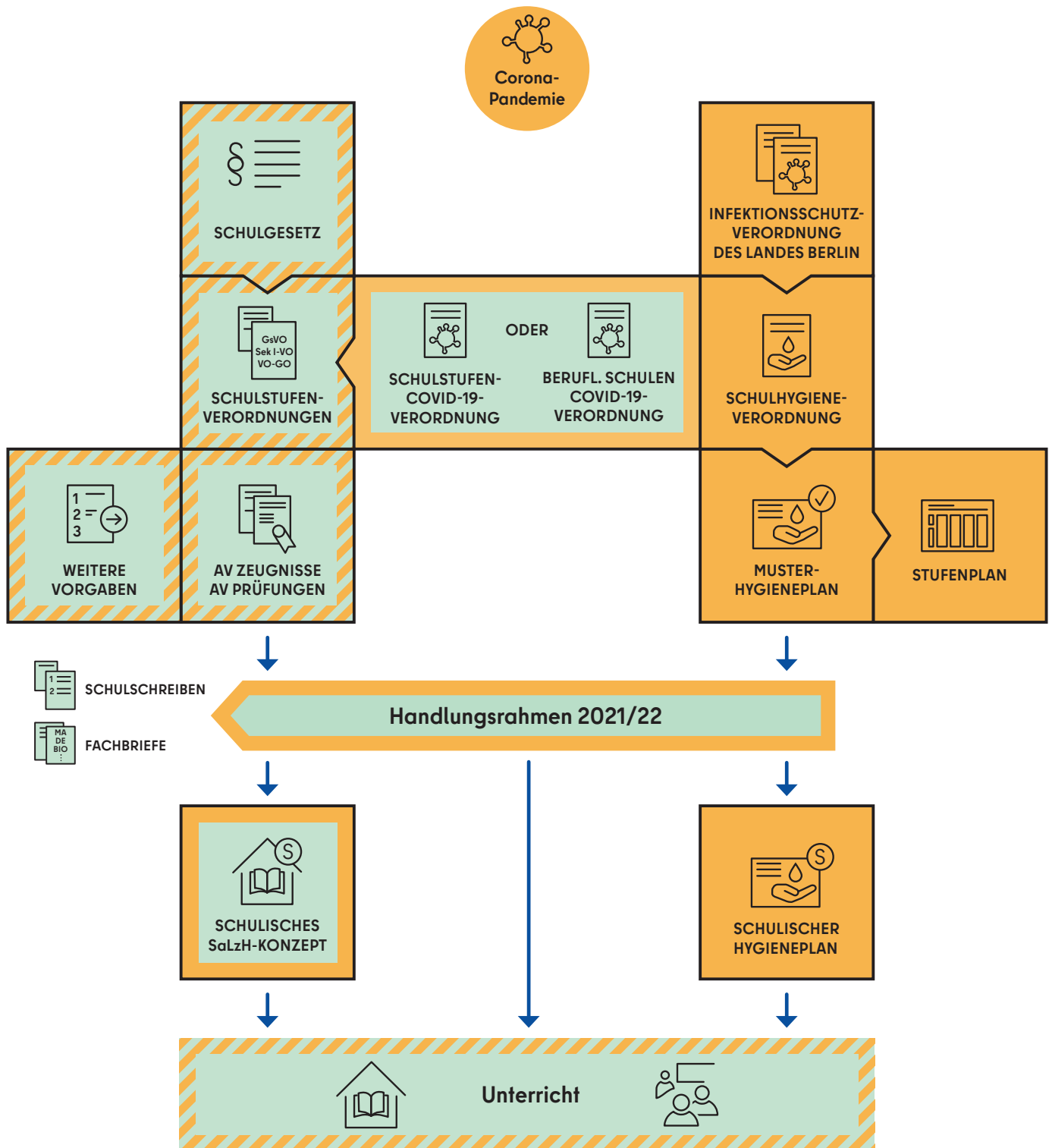
Hinsichtlich der Gestaltung des Handlungsrahmens selbst wurde Folgendes geändert: Es gibt weniger Fließtext, dafür wurden die FAQ, zu denen es im vergangenen Schuljahr viele positive Rückmeldungen gab, in den Handlungsrahmen integriert. Alle entscheidenden Neuerungen sind gekennzeichnet (★), sodass sie schnell zu finden sind. Die aus den FAQ des Schuljahres 2020/2021 bekannte Kennzeichnung bleibt bestehen:

-  Primarstufe
-  Lehrkräfte Sek I
-  Lehrkräfte Sek II (GO/ BGym)
-  Mittelstufenkoordination
-  Oberstufenkoordination/ Abteilungsleitung BGym
-  Berufliche Bildung

Wir würden uns freuen, wenn Sie dieser Handlungsrahmen unterstützt. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge bedanken wir uns im Voraus und wünschen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern¹ ein erfolgreiches Schuljahr 2021/22!

¹ Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

SchulG, Sek I-VO, SchulHygCov-19-VO, SchulstufCOV-19-VO etc. - Wo steht was?



* einschließlich der Verordnungen für berufliche Schulen

- Pandemiebedingte Hygieneregeln, die sich auf den schulischen Alltag auswirken
- Pandemiebedingte Regelungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen
- Inhaltliche Rahmenbedingungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen
- Pandemiebedingte Auswirkungen auf inhaltliche Rahmenbedingungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen

Erläuterung

Die Corona-Pandemie wirkt sich auf alle gesellschaftlichen Bereiche aus. Auch ganz alltägliche Dinge wie Einkaufen oder U-Bahnfahrten sind kaum noch ohne Infektionsschutzmaßnahmen vorstellbar. Für das Land Berlin finden sich diese Vorschriften in der Dritten SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV). Diese Verordnung enthält auch eine Ermächtigung, die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Möglichkeit gibt, spezielle Regelungen für die Schule zu erlassen. Die dazugehörige Vorschrift ist die Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung (2. SchulHygCov-19-VO). Sie enthält den rechtlichen Rahmen für den Musterhygieneplan, z. B. die Regelung zur Testpflicht in Schulen. Der Musterhygieneplan wiederum gibt konkrete Anweisungen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den einzelnen Stufen. Der Musterhygieneplan bildet die Grundlage der jeweiligen schulischen Hygienepläne, in denen ggf. die Besonderheiten der einzelnen Schule berücksichtigt werden können. Zusammenfassend kommuniziert werden die Vorgaben der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung und des Musterhygieneplans (Primarstufe = https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/musterhygieneplan_primarstufe.pdf, Sekundarstufe = https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/musterhygieneplan_sekundarstufe.pdf, Berufliche Bildung = https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/musterhygieneplan_berufliche_bildung.pdf) durch den Stufenplan (https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/corona_stufenplan_fuer_berliner_schulen_senbjf.pdf).

Doch nicht nur die äußeren Bedingungen von Schule und Unterricht sind durch die Corona-Pandemie betroffen, auch der Unterricht selbst unterliegt zum Teil neuen Rahmenbedingungen. Die den Unterricht immer schon begleitenden Rechtsvorschriften Schulgesetz, Schulstufenverordnungen (z. B. GsVO, Sek I-VO, VO-GO), AV Prüfungen, AV Zeugnisse etc. werden durch pandemiebedingte Regelungen ergänzt und teilweise ersetzt. Diese Regelungen sind für die allgemeinbildenden Schulen überwiegend in der Schulstufen-COVID-19-Verordnung für das jeweilige Schuljahr (SchulstufCOV-19-VO 2021/22) sowie den Fachbriefen zu finden sowie für die beruflichen Schulen in der Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen (Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/22) Vorab kommuniziert werden die Regelungen in den FAQ (s. u.) und ggf. in weiteren Schulschreiben. Unter Berücksichtigung aller organisatorischen, infektionsschutzrechtlichen, inhaltlichen und schulspezifischen Bedingungen entwickelt jede Schule eigenverantwortlich ein saLzH-Konzept und passt ggf. schulinterne Curricula, Beschlüsse und fachinterne Absprachen entsprechend an.

Definition: Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH)

Wenn wir von Unterricht sprechen, meinen wir in der Regel den Kernprozess von Schule, in dem Lehrende und Lernende gemeinsam, größtenteils vor Ort, daran arbeiten, Wissen, Verständnis und Kompetenz zu erweitern. Unterricht ist ein professionell vorstrukturierter und gestalteter,

sozialer Prozess, in dem die Lehrenden passende Lernangebote mit dem Ziel eines möglichst hohen Lernerfolgs machen. **Das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH) gilt als Unterricht.** Es folgt den umrissenen Grundprinzipien von Unterricht. Entsprechend sehen der Entwurf der SchulstufenCovid-19-VO und der Entwurf der Berufliche-Schulen-COVID-19-VO 2021/22 das saLzH als Unterricht vor. Die Anwesenheit beim saLzH gilt als Unterrichtsteilnahme gemäß § 46 SchulG, die Anforderungen und Qualitätskriterien der jeweiligen Rahmenlehrpläne sind zu erfüllen, Lernerfolgskontrollen und Prüfungen finden statt.

Das bedeutet, die Ziele des Unterrichts sind gleichgeblieben, verschoben hat sich nur das Bedingungsfeld. Darauf methodisch-didaktisch professionell zu reagieren, ist Aufgabe der Lehrkraft und liegt in ihrer pädagogischen Verantwortung. So kann z. B. eine Erarbeitungsphase im Rahmen des flipped classroom individuell im saLzH erfolgen und anschließend gemeinsam in Präsenz geübt und vertieft werden oder eine Lehrkraft, die eine bestimmte Art der Lernerfolgskontrolle im saLzH für nicht sachgerecht hält, entscheidet sich im gegebenen Rahmen für eine sinnvollere. Die 1:1-Übertragung des Präsenzunterrichts in ein Videokonferenzformat erscheint dabei nicht immer als sinnvoll. In jedem Fall ist die kontinuierliche, regelmäßige sowie angemessene Kommunikation zu gewährleisten. Diese Kommunikation umfasst neben freundlichen und aufmunternden Worten auch gezieltes Feedback zu erbrachten Leistungen und Kompetenzentwicklung, was im Präsenzunterricht häufig nebenbei und nonverbal geschieht. Auch die (fachbezogene) Kommunikation der Schülerinnen und Schüler untereinander zu initiieren, ist im saLzH häufig nicht so leicht wie im Präsenzunterricht. Mehr dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Das saLzH findet in Abwechslung mit Unterricht in Präsenz (Wechselunterricht), als ausschließliches mittel- bis langfristiges saLzH im Falle des Vorliegens einer Grunderkrankung der Schülerin oder des Schülers, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann, oder als ausschließliches kurzfristiges saLzH im Falle einer Quarantäne statt. Allen Szenarien gemeinsam ist, dass sie pandemiebedingt sind. Ein saLzH aus anderen Gründen ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme ist die Teilnahme am Schulversuch Hybrid, in dem Schulen an einer systematischen Weiterentwicklung ihrer positiven Erfahrungen mit blended learning Konzepten aus den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 arbeiten.

Kommunikationspflichten / Feedbackkultur

Weiterhin gilt: Soweit Schülerinnen und Schüler in einer Schulwoche keinen Präsenzunterricht erhalten, ist mindestens zweimal pro Schulwoche in geeigneter Weise Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

Zur pädagogischen Begleitung der Schülerinnen und Schüler gehört eine übersichtliche Organisations- und Kommunikationsstruktur, bspw. mit Hilfe eines Lernmanagementsystems (LMS).

Bei verbindenden und begleitenden Kommunikationsphasen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Unterstützungsleistungen und Hilfestellungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, Adaption von Material und Aufgabenstellungen sowie Präzisierung von Anforderungen (weitergehende Anforderungen, spezifische individuelle Herausforderungen sowie auch Rückmeldungen zu - ggf. nicht ausreichenden - Leistungen)
- individuelle oder gruppenspezifische Reflexionsmöglichkeiten von Lernprozessen
- Aufforderung und Instruktion sowie Strukturierung von fachbezogenen Kooperationen unter den Schülerinnen und Schülern
- begleitende Kommunikation mit Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler, Fragen zu stellen und unterstützende Hinweise zur Selbst- und Arbeitsorganisation zu erhalten.

Rückmeldungen zum Lernprozess erfolgen kontinuierlich, über eindeutige Wege, sachbezogen, lösungsorientiert, konkret, unmittelbar, den Lernprozess fördernd und angemessen.

Die Rückmeldungen können mündlich (direkt, Sprachnachricht, Audiofeedback) oder schriftlich (Kommentar über Chat, LMS etc.) erfolgen. Unter „Rückmeldung“ sind hier alle Formen des Feedbacks und der Weiterarbeit mit Lernergebnissen zu verstehen. Hierzu zählen

- das begleitende („formative“) Feedback zu erreichten Zwischenständen und zur Arbeitsweise, als auch
- abschließendes („summatives“) Feedback zu Produkten und Ergebnissen, das in manchen Fällen mit der Beurteilung bzw. Bewertung zusammenfällt.
- Reflexion des Lernprozesses,
- die Überführung von Gelerntem in Transfer- und Anwendungssituationen bzw. -aufgaben oder eine weitere fachliche Vertiefung

Zusätzlich können Rückmeldungen auch als Peer-Feedback erfolgen.

Rückmeldungen zum Lernstand sind für die Schülerinnen und Schüler (beim saLzH) von besonders hoher Bedeutung, da viele eine Orientierung brauchen, ob sie in ihrer Arbeit auf dem richtigen Weg sind, angemessen vorgegangen sind und was sie hätten anders machen können.

Rückmeldungen haben beim saLzH sowohl für das fachliche Verstehen als auch für die Motivation größere Bedeutung als im Präsenzunterricht (vgl. Angaben zur Transparenz der Leistungsrückmeldung in Frage 29).

Fragen und Antworten

Alles rund ums Testen

1. Gibt es eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das schulische Personal? 😞 😊 😌 😞 😊 😞

Ja. Die Testpflicht bleibt bis auf Weiteres als wichtige Schutzmaßnahme vor der Verbreitung des Coronavirus bestehen. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen, die regelmäßigen unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben.

Es gilt eine Härtefallregelung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keinen Selbsttest vornehmen können. Ob ein solcher Härtefall vorliegt, entscheidet jeweils die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

2. ★ Welche Art von Tests wird es geben? 😞 😊 😌 😞 😊 😞

Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler kann durch eine Selbsttestung in der Schule unter Aufsicht oder durch Testung mittels PCR- oder PoC-Antigentest erfüllt werden.

3. ★ Wie oft pro Woche wird getestet? 😞 😊 😌 😞 😊 😞

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen, die regelmäßigen unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, müssen zweimal wöchentlich (in den ersten drei Unterrichtswochen dreimal wöchentlich) eine Testung durchführen.

4. ★ Müssen sich auch Geimpfte und Genesene testen? 😞 😊 😌 😞 😊 😞

Von der Testpflicht sind folgende Personen befreit:

- Geimpfte, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- Genesene, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Der jeweilige Nachweis ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

5. Wo wird getestet? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die Testung kann als Selbsttest in der Schule oder mittels PCR-Testung oder PoC-Testung in einer Teststelle durchgeführt werden. Das schulische Personal kann einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vornehmen.

6. ★ Was passiert, wenn sich Kinder nicht testen lassen wollen oder Eltern dies ablehnen? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Es besteht eine Präsenzpflcht in den Schulen. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, am Präsenzunterricht teilzunehmen und gleichzeitig alle bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Zu diesen Maßnahmen gehört aktuell auch eine regelmäßige Testung. Sofern der Präsenzpflcht nicht nachgekommen wird, liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor, das auf dem Zeugnis vermerkt wird. Lediglich Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung nicht getestet werden können, können im Einzelfall durch die Schulleitung davon befreit werden. Sollten zukünftig alternative Testverfahren zugelassen werden und zur Verfügung stehen, wie z.B. sogenannte „Lollitests“, sind diese zu nutzen. Hierüber werden die Schulen rechtzeitig informiert.

Masken, Abstände...

7. Wie wird das Ansteckungsrisiko im Klassenraum minimiert? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Entsprechende Hinweise zum Lüften, zur Raumhygiene und zur persönlichen Hygiene etc. sind im Musterhygieneplan für die Berliner Schulen abgebildet.

8. Besteht eine Maskenpflcht in der Schule/im Unterricht? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Entsprechende Hinweise sind im Musterhygieneplan für die Berliner Schulen abgebildet und auch dem Stufenplan zu entnehmen. Es gibt unterschiedliche Regelungen je nach Corona-Stufe.

Anwesenheit - Fehlzeiten - Quarantäne

9. ★ Was müssen Reiserückkehrer beachten? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal ist zu beachten, dass diese sich nach einer Rückreise aus einem anderen Land ggf. in Quarantäne zu begeben haben. Die Quarantäneregulungen gelten für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Die jeweils aktuellen Bestimmungen können Sie beispielsweise der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit entnehmen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>. Eine Kurzübersicht ist eingestellt unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>.

Sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund der Einreiseregulungen in Quarantäne müssen, nehmen sie nicht am Präsenzunterricht teil. Die Schule ist so schnell wie möglich, jedenfalls am ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht, zu informieren. Sofern die Schulleitung begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der Quarantäne hat, kann sie Nachweise für Ort und Zeitraum der Reise verlangen (z.B. Flugtickets). Die Schülerinnen und Schüler sind allerdings auch im Fall der Quarantäne verpflichtet, am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) teilzunehmen. Für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal wird auf das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.6.2020 (IV Nr. 52/2020) hingewiesen.

10. ★Ist die Präsenzpflcht weiter ausgesetzt? 😞 😐 😊 😏 😄 😡

Nein, es gilt in allen Corona-Stufen die Präsenzpflcht. Das bedeutet, die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an Lernerfolgskontrollen in Präsenz, z. B. Klassenarbeiten, ist verpflichtend. Ein Fehlen muss entschuldigt werden. Eine Ausnahme bilden Schülerinnen und Schüler, die an einer Grunderkrankung leiden, die einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf mit sich bringen könnte. Diese können aufgrund einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) durch die Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden, sie werden dann pandemiebedingt ausschließlich zu Hause beschult.

Gleiches gilt für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person im selben Haushalt leben, für die aufgrund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht. Das besondere gesundheitliche Risiko muss auch hier mittels eines qualifiziertes Attestes nachgewiesen werden.

11. ★Kann man sich aussuchen, ob man im saLzH unterrichtet wird oder zur Schule geht? 😞 😐 😊 😏 😄 😡

Nein. Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) erfolgt entweder im Ausnahmefall, der eine Einzelfallentscheidung zugrunde liegt, bei Vorlage eines qualifizierten Attestes (vgl. auch Frage 10) oder im Quarantänefall oder wenn die Schule sich in Corona-Stufe gelb oder rot befindet auf Anweisung.

12. ★Kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein Attest zur Befreiung von der Präsenzpflcht oder der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zur Überprüfung an das Gesundheitsamt schicken? 😞 😐 😊 😏 😄 😡

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist berechtigt, das Attest an das zuständige Gesundheitsamt zum Zwecke der Überprüfung zu schicken, wenn er oder sie Zweifel an den im Attest dargelegten Angaben hat. Das Attest darf nicht an sonstige Stellen außerhalb des Gesundheitsamtes geschickt werden. Über die Befreiung entscheidet stets die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Dies gilt sowohl für Atteste von Schülerinnen und Schülern als auch für Atteste von Lehrkräften oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des schulischen Personals. Wenn die Schulleitung begründete Zweifel daran hat, dass die Angaben auf einem bereits im letzten Schuljahr eingereichten Attest nicht mehr aktuell sind, muss sie ein aktualisiertes Attest verlangen.

13. Wie werden Fehlzeiten aufgrund von Quarantäne geregelt? 🟪 🟩 🟨 🟧 🟦 🟫

Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht).

Dies gilt auch, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, aber schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet.

Für erkrankte Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung gilt darüber hinaus Nummer 7 Abs. 5 AV Schulbesuchspflicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Teilnahme an einem „PCR-Test“ ebenso wie eine Quarantäne ein „wichtiger Grund“ ist, der das Fernbleiben vom Präsenzunterricht entschuldigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme vom Gesundheitsamt angeordnet wurde oder vorsorglich eingehalten wird, weil anderweitige Hinweise auf Risikobegegnungen vorliegen, z. B. durch einen positiven Schnelltest oder eine Selbsttestung. Bei der Rückkehr in die Schule haben minderjährige Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (Quarantäne, Erkrankung) ergibt; volljährige Schülerinnen und Schüler sind zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls verpflichtet. Ein Nachweis darüber ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel daran, dass das Fernbleiben vom Unterricht gesundheitliche oder infektionsschutzbezogene Gründe hat. Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn sich Phasen der Quarantäne mehrfach verlängern.

14. Wie werden Fehlzeiten im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erfasst? 🟪 🟩 🟨 🟧 🟦 🟫

Auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause besteht grundsätzlich Präsenzpflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn video- oder telefongestützt unterrichtet wird. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an diesem Unterricht teilnehmen, liegt eine Fehlzeit vor. Alle entsprechenden Fehlzeiten werden – differenziert zwischen entschuldigt und unentschuldigt – addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Da videogestützter Unterricht häufig nicht im klassischen 45-Minuten-Turnus stattfindet, wird die tatsächliche Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheit zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Addition keine ganzzahligen Schulstunden, wird abgerundet.

15. Müssen Schülerinnen und Schüler in Quarantäne am Unterricht teilnehmen? 🟪 🟩 🟨 🟧 🟦 🟫

Anders als bei einer Erkrankung sind Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Krankheitssymptome in Quarantäne befinden, zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten – bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst – die Schule unverzüglich über das Fernbleiben informieren, damit diese Angebote zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (digital oder analog) übermitteln kann. Die Schule stellt dabei ihrerseits bestmöglich sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren finanziellen

Voraussetzungen oder der medialen Ausstattung ihres Haushalts, ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist eine Variante des Unterrichts; es handelt sich dabei nicht um Fehlzeiten. Eine Ausweisung auf dem Zeugnis erfolgt mithin nicht. Wenn keine Krankmeldung o. ä. vorliegt, handelt es sich bei der Nichtteilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause um eine Fehlzeit.

Es empfiehlt sich allerdings, „Corona“-bedingte Abwesenheiten im Klassenbuch zu dokumentieren und gesondert darzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus dem Fehlen von Schülerinnen und Schülern während des Präsenzunterrichts ergeben könnten. Zudem sollten parallel dazu Art und Inhalt der übermittelten Unterrichtsmaterialien sowie die Kommunikation mit den sich in Quarantäne befindenden Schülerinnen und Schülern dokumentiert werden. Weil es sich dabei um Unterricht handelt, ist davon auszugehen, dass auch bei längeren Phasen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Leistungsbewertung möglich ist.

Impfen

16. ★ **Haben die Eltern ein Recht darauf zu erfahren, ob Lehrkräfte geimpft sind?**



Nein. Die Information, ob jemand geimpft ist, unterliegt dem Datenschutz. Einen Anspruch, Informationen zum Impfstatus der Lehrkräfte zu erhalten, haben die Eltern daher nicht.

Notbetreuung

17. **Gibt es eine Notbetreuung auch in den Klassen 5 und 6 an den grundständigen Gymnasien?** 😊 😊

Ja, bei erhöhtem Infektionsgeschehen oder Lockdown (Stufen gelb und rot des Stufenplans) wird auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen eine Notbetreuung angeboten.

Unterricht - mit und ohne saLzH

18. ★ **Welche Möglichkeiten eröffnen die Rahmenlehrpläne (1-10/Sek II), um pandemiebedingt reagieren zu können?** 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die Rahmenlehrpläne des Landes Berlin sind kompetenzorientiert angelegt und beinhalten nur wenige inhaltlich verbindliche Vorgaben. Von daher muss den pandemiebedingt immer wieder aufkommenden Forderungen nach Kürzung von Rahmenlehrplänen anders begegnet werden, denn es liegt auf der Hand, dass es nicht sinnvoll ist, Kompetenzen zu streichen. Wichtig ist

jedoch, dass die Spielräume, die der Rahmenlehrplan bietet, von den Schulen eigenverantwortlich genutzt werden und schulinterne Schwerpunktsetzungen erfolgen. Während bei ausreichend Lernzeit in Präsenz auch Übungszeiten, Wahlthemen, vertiefende fachliche Sequenzen möglich sind, muss bei eingeschränkter Lernzeit darauf verzichtet werden und die Konzentration exemplarisch auf Kompetenzen und Inhaltsbereiche gelegt werden, die unabdingbar für die darauf aufbauende und fortzusetzende Kompetenzentwicklung und zu berücksichtigende Inhaltsbereiche sind im Sinne der Sicherung von Schulabschlüssen. Da der Rahmenlehrplan in seiner Struktur in der Regel immer den Rahmen für einen Doppeljahrgang ausweist, kann nur die Fachkonferenz die Identifizierung und die Entscheidungen für die Verteilung der Schwerpunkte auf die Jahrgangsstufe vornehmen. Damit ist auch die Chance gegeben, dass auf die besonderen Bedarfe der jeweiligen Lerngruppe und aktuelle Anschlussfähigkeit reagiert werden kann.

19. ★ Welche Optionen stehen zur Verfügung, um Lernzeit effektiv zu nutzen?



Sehr oft kann Lernzeit durch exemplarisches Lernen effektiv genutzt werden. Welche Schwerpunkte ausgewählt werden, liegt dabei immer in der Eigenentscheidung der Lehrkraft. Es können auch Synergieeffekte zwischen den Fächern genutzt werden, wenn z. B. die Analyse von Diagrammen Teil des Geografie-, Geschichts- und Mathematikunterrichtes ist. Wichtig ist, dass sich die Fachlehrkräfte auf die Schwerpunktsetzungen in den jeweiligen Fächern verständigen und schulinterne Festlegungen treffen. Dazu gehört auch die Entschlusskraft, bisher liebgeordnete Unterrichtseinheiten wegzulassen oder zu kürzen. Damit deutlich wird, was verbindlich abzusichern ist, haben alle Schulen bereits Hinweise zur Ausgestaltung der Übergänge und der Vorbereitung auf Schulabschlüsse und Prüfungen erhalten (z.B. Schreiben vom 19.03.2021, siehe Anhang). In Anlehnung an dieses Vorgehen können Schwerpunkte auch in anderen im Schreiben nicht abgebildeten Fächern gesetzt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Schwerpunkte für den Kompetenzerwerb/fachliche Inhalte konzentrieren sich auf die in der nächsthöheren Jahrgangsstufe bzw. für das Erreichen der Bildungsstandards und Abschlussprüfungen unabdingbaren Aspekte.
- Es sind Synergieeffekte zwischen Kompetenzbereichen, innerhalb von Lernbereichen und Doppeljahrgangsstufen zu nutzen.
- Spielräume, die durch alternative bzw. exemplarische Inhalte im RLP gegeben sind, sind konsequent zu nutzen.
- Im Hinblick auf die fachliche Progression ist eine Verständigung über sinnvolle Schwerpunktsetzungen für einzelne Jahrgangsstufen anzustreben.

Jede Schule sollte durch Absprachen in den Fachkonferenzen, in den Jahrgangsstufenteams und auch unter allen Lehrkräften einer Klasse eine Strategie entwickeln, die auf die konkrete Vorgehensweise im Schuljahr abzielt; u. a. Feststellung der Instrumente der Lernausgangslagen, Wiederholungen bzw. Aufgreifen von Schwerpunkten aus dem Vorjahr und Identifizierung von Schwerpunkten für das neue Schuljahr. Damit werden auch die Grundlagen geschaffen, um bei einem notwendigen Alternativszenario an genau diesen Schwerpunkten weiter arbeiten zu können.

20. Braucht die Schule weiterhin das saLzH-Konzept? 🤔 😊 😌 😏 😄 😈

Für Phasen des saLzH wird das schulische saLzH-Konzept fortgeschrieben, angepasst und weiterentwickelt. Der reibungslose Wechsel von einem Szenario in das andere ist bestmöglich vorzubereiten und zu gewährleisten.

Von Beginn an sollte die Organisation von Unterricht so geplant werden, dass ein Übergang zu asynchronen Einheiten möglich wird, in denen die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig z. B. an Aufgaben arbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das individuelle, eigenständige Lernen ein hohes Maß an Kompetenzen erfordert (vgl. auch Frage 21), bei deren Entwicklung Schülerinnen und Schüler je nach Alter und Reife unterschiedlich z. B. durch die Sicherung von Lernstrategien zu unterstützen sind.

21. Wie kann selbstreguliertes Lernen gelingen? 🤔 😊 😌 😏 😄 😈

Beim selbstregulierten Lernen planen, überwachen und reflektieren Lernende selbstständig ihren Lernprozess. Dafür benötigen sie die folgenden Lernstrategien:

- Kognitive Lernstrategien: Wiederholungsstrategien, Elaborationsstrategien, Organisationsstrategien
- Metakognitive Lernstrategien: Planungsstrategien, Überwachungsstrategien, Kontrollstrategien
- Ressourcenbezogene Lernstrategien:
Interne ressourcenbezogene Lernstrategien (z. B. Regulation von Motivation, Volition, Aufmerksamkeit),
Externe ressourcenbezogene Lernstrategien (z. B. Arbeitsplatzgestaltung, Suche nach personalen, nicht-personalen Hilfen)

Beim saLzH sind metakognitive und ressourcenbezogene Strategien besonders zu beachten, diese können von den Lehrenden nur schwer angeregt werden.

22. Wie erreicht eine Lehrkraft eine hohe Qualität beim saLzH? 🤔 😊 😌 😏 😄 😈

Gute Klassenführung (Ziel: Time on task steigt, effiziente Lernzeitnutzung): Tages- und Wochenpläne absprechen, regelmäßige virtuelle Treffen, Chats/ Sprechzeiten; Ziele, Erwartungen und Regeln klar kommunizieren; Formative Leistungsrückmeldung und Feedback

Konstruktive Unterstützung (Ziel: individuelle Basis für Lernerfolg schaffen; dem Social Distancing entgegenwirken): Unterstützung der Kompetenzentwicklung zum selbstregulierten Lerner; Raum für Interessen, soziale Bedürfnisse; Positive Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden

Kognitive Aktivierung (Ziel: tiefe Verarbeitung des Lernstoffs): Anspruchsvolle Inhalte/ Lernaufgaben; exemplarisches Lernen und Lehren rücken in den Vordergrund, hier aber Durchdringung in der Tiefe (das Wesen des Faches/ der Aufgabe verstehen); konstruktive Gestaltung und Moderation der Reflexionsphasen

23. Was muss bei der Planung von Lernsettings (im saLzH) beachtet werden?



Bei der Planung von Lernsettings in synchronen und asynchronen Formaten stellen sich folgende Fragen:

- Welche Phasen des Lehrens und Lernens geschehen gleichzeitig?
- Wann wird zeit- / ortsunabhängig gearbeitet?
- In welchen Phasen wird allein, als Klassengemeinschaft oder in Kleingruppen gelernt?
- Wo findet das Lehren und Lernen statt?
- Welche Rolle nimmt die Lehrperson in diesen Phasen ein?
- Welche Unterstützung ist notwendig?
 - für Lehrkräfte (personell, technisch)
 - für Schülerinnen und Schüler

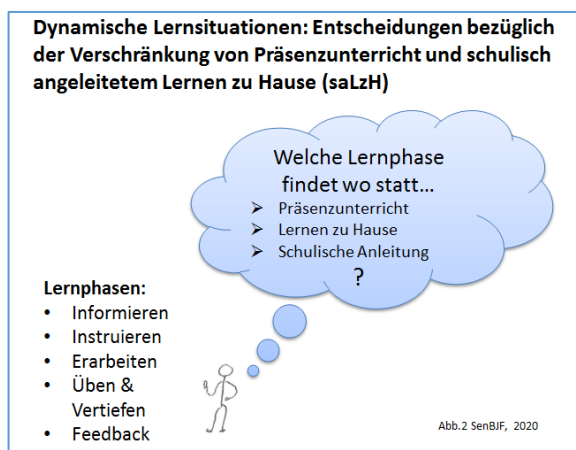
Um erfolgreich (im saLzH) lernen zu können, helfen den Schülerinnen und Schülern klare Regelungen und Unterstützungswege. Als Grundbedingungen gelten:

- Rahmenbedingungen setzen (z. B. Wochenplan, Stundenplan, Struktur des LMS erklären)
- Wege zum Ziel aufzeigen (z. B. Lernprozess aufgliedern, Lösungsstrategien aufzeigen)
- Absprachen treffen (z. B. zu Abgabefristen, Rückmeldung, Verhalten in ViKo)
- Selbstorganisation ermöglichen (z. B. Organisation Lernmaterial, Arbeitsplatz, Arbeitsstrukturen)
- Lernstrategien vermitteln (z. B. Recherche, Üben, Überarbeiten)
- Methoden einüben (z. B. Plakaterstellung, Tonaufnahmen)
- Kriterien festlegen (z. B. Anforderungen an Texte, mündliche Leistungen, Lernprodukte, Feedback, Bewertung)

24. Kann saLzH auch in der Schule stattfinden, wenn Schülerinnen und Schüler

Begleitung und Unterstützung brauchen?

Schülerinnen und Schüler, denen die Voraussetzungen für einen gelingenden Lernprozess zu Hause fehlen (interne und externe ressourcenbezogene Lernstrategien), wird die Möglichkeit gegeben, an einem betreuten Ort in der Schule zu lernen. Sie werden dort pädagogisch, fachlich und ggf. psychologisch unterstützt und begleitet.



25. Wie können Lernmanagementsysteme (LMS) für die Klassenorganisation und den Unterricht weiter genutzt werden? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Informationen zur Nutzung und den Funktionen der LMS des Landes Berlin sind im übergreifenden Kapitel 1 der Fachbriefe (Stand August 2021) zu finden.

26. Können Exkursionen und das Lernen an außerschulischen Lernorten stattfinden? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die Regelungen richten sich nach dem Musterhygieneplan und den Vorgaben der jeweiligen Stufe, der die Schule zugeordnet ist.

27. Wie können Aufgaben im Kollegium aufgeteilt werden? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die vielfältigen schulorganisatorischen, unterrichtlichen und pädagogischen Aufgaben sind nur in kooperativer Zusammenarbeit gut zu meistern. Um der Überforderung einzelner entgegenzuwirken, Synergien zu schaffen und um im Kollegium handlungsfähig zu sein, sind klare Absprachen und Abläufe notwendig.

- Bildung von **Fächergruppen/Jahrgangsteams**: diese erstellen z. B. Unterrichtsmaterial kollaborativ, treffen Absprachen zu einzelnen Themen (Bring and Share), organisieren den zeitlichen Umfang der Aufgaben/ Lernsettings
- Lehrkräfte einigen sich auf handhabbare und übersichtliche **Dokumentation** für die Lerngruppen in z. B. einem Logbuch (analog oder digital)
- jahrgangsverantwortliche Lehrkräfte organisieren die **soziale Interaktion** mit den Schülerinnen und Schülern: einzelne Aufgaben können verteilt werden (Erstellung von Vorlagen zur Arbeitsstruktur, Motivationsübungen, Rätsel, Lerntipps, Freizeittipps für z. B. Quarantäne), diese werden im Jahrgangsteam/ Kollegium geteilt
- Fachbereiche/ Kollegium: koordinieren sich über eine **Austausch- und Informationsplattform** für schulinterne und unterrichtliche Belange (z. B. geschützter Bereich der Homepage, LMS - evtl. auch mit Tutorials und anderer Hilfestellung zur schulinternen Fortbildung)
- Lehrkräfte, die nicht in Präsenz unterrichten können, übernehmen **besondere Aufgaben**: Betreuung der Risikoschülerinnen und -schüler; eröffnen den Lerntag mit Videokonferenz für Lerngruppen zu Hause/ in Quarantäne; beantworten Fragen, die in Foren (Lernplattform) auftauchen (fachgebunden, allg. zum Schultag); entlasten das Kollegium durch weitere organisatorische Hilfestellung (z. B. Einsammeln von Formularen online)

Schulleitungen, Abteilungsleitungen, Mittelstufen und Oberstufenkoordination und Fachverantwortlichen kommt in diesem Prozess eine besondere Mittlerfunktion zu.

- Organisation/ Sicherstellung/ Festigung einer Kommunikationsstrategie mit dem Kollegium, den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten
- Erarbeitung von Modellen der Rhythmisierung (Präsenzunterricht und Lernen zu Hause)

- saLzH: Installation abgestimmter Modelle von Arbeits- und Lernplänen sowie von Kommunikationsformen mit den Schülerinnen und Schülern (mit den Erziehungsberechtigten)
- Koordination der Auswahl digitaler Hilfsmittel (DSGVO)
- Benennen von Verantwortlichen für die verschiedenen Bereiche der saLzH-Phasen

Multiprofessionelle Unterstützung und außerschulische Partnerinnen und Partner sollten in die Prozesse konstruktiv eingebunden werden.

28. Wie können Lehrkräfte ihre Kompetenzen vertiefen? 🤔 😊 😊 😊 😊 😊 😊

In den Fachbriefen (Kapitel 1, Stand August 2021) finden sich Hinweise zu den Fortbildungsangeboten der Regionalen Fortbildung, den Unterstützungsmöglichkeiten bei der Nutzung der LMS und den Angeboten des Medienforums.

In jedem Kollegium finden sich vielfältige Kompetenzen. Diese lassen sich bei Studientagen oder anderen Formen der schulinternen (Mikro-)Fortbildung nutzen.

Leistungsmessung und Bewertung

Grundsätze²

29. Welche Grundsätze der Leistungsbewertung und für Lernerfolgskontrollen gelten beim saLzH? 🤔 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für das saLzH in Verschränkung mit dem Präsenzunterricht („Wechselunterricht“) als auch für den Fall des saLzH ohne Möglichkeiten der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Leistungen der Lernenden werden in ihrer Gesamtheit gewürdigt (kein Verschlechterungsverbot). Eine Ausnahme stellt die Primarstufe dar sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“: Hier wird nach Alter und Reife oder kognitiven Voraussetzungen entschieden, ob dem nicht in Präsenz stattfindenden Unterricht angemessen gefolgt werden konnte und eine Leistungsbewertung möglich ist. Die Bewertung der Leistungen muss transparent, angemessen und nachvollziehbar sein. Diese Anforderungen können unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Format der Lernerfolgskontrolle erfüllt werden. Eine verbale Rückmeldung allein reicht daher nicht aus, wenn Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Transparenz der Leistungsbewertung bezieht sich auf die klare Kommunikation der Leistungserwartung und der Leistungsrückmeldung: Eine Schülerin oder ein Schüler muss wissen, was genau von ihr oder ihm für eine bestimmte Note erwartet wird, und es muss ihr oder ihm dargelegt werden, welche Anteile der geforderten Leistung erbracht und

² Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt in diesem Kapitel die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

welche nicht erbracht worden sind. Die Angemessenheit der Leistungsanforderungen bezieht sich in erster Linie auf fachliche Standards, jedoch muss der Stand der Lernprozesse, die durch den vorangegangenen Unterricht erreicht worden sind, berücksichtigt werden. Die Formate von Leistungsfeststellungen müssen bekannt und geübt sein. Rückmeldungen und Gespräche helfen nicht nur bei der Optimierung des Lernprozesses, sie sorgen darüber hinaus für die gewünschte Nachvollziehbarkeit der Benotung, zu der auch die Ausweisung von Bewertungseinheiten bzw. die Offenlegung von prozentualen Gewichtungen von Teilleistungen sowie die Berechnung der Gesamtleistung gehört. Die Leistungserbringung im Rahmen von Lernerfolgskontrollen muss für die Lernenden unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen äußeren Bedingungen bedacht werden. Erforderlich sind klar und eindeutig formulierte Instruktionen. Ggf. können bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Leistungsbewertung im saLzH nicht berücksichtigt werden. Andere jedoch schon, denn die Schülerinnen und Schüler haben durch die veränderte Form des Unterrichts (z. B. Arbeit mit digitalen, auch kollaborativen Tools, Austausch auf Lernplattformen und veränderte Kommunikationsbedingungen) auch vertiefte Kompetenzen erlangt, z. B. im Bereich der Selbstorganisation, des digitalen Erstellens von Produkten (Filme, Podcasts, ePortfolio) und der Beurteilung und Reflektion des Medienverhaltens sowie im Umgang mit einzelnen digitalen Werkzeugen.

30. Welche Regelungen müssen bei der Bewertbarkeit mit Blick auf Abwesenheiten und Fehlzeiten in der Primarstufe und der Sek I beachtet werden? 😊 😊 😊

Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten der Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist (Aussetzen der „6-bzw.-8-Wochenregel“). Davon ist auszugehen, wenn schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen. Seitens der Lehrkraft ist es deshalb wichtig, den Schülerinnen und Schülern Gelegenheiten zu bieten, entsprechende Leistungen erbringen zu können, und zwar auch beim schulisch angeleiteten Lernens zu Hause.

Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat - insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls - keine Zeugnisnote gebildet werden, wird das Fach auf dem Zeugnis mit „nicht erteilt“ ausgewiesen.

31. Wie kann die Eigenständigkeit der Leistungserbringung bei Lernerfolgskontrollen im saLzH ermöglicht werden? 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die Gestaltung von Lernerfolgskontrollen liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Bei der Erstellung von Aufgaben wird die Verwendung von notwendigen Hilfsmitteln und Hilfsquellen stets mitgedacht. Ebenso müssen Fragestellungen, die die Freiheit der Aufgabenauswahl, der Bearbeitungsweise etc. betreffen, bei allen Formen der Leistungsfeststellung berücksichtigt werden. Für das saLzH bieten sich Aufgabentypen an, die ein möglichst breites Spektrum an Unterstützungsoptionen mitdenken und einbetten. Das bewusste Einbeziehen dieser sollte vorher thematisiert und deren Nutzung eingeübt werden (Medienkompetenz). Die Kriterien zur Erstellung und zur Bewertung müssen klar und bekannt sein. Feste Abgabezeitpunkte und -wege müssen vereinbart werden. Mit den Schülerinnen und Schülern kann vorab geklärt werden, dass die verwendeten Hilfsquellen (auch Personen!) angegeben werden (z.B. in Form von

Eigenständigkeitserklärungen oder Regeln zur Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle, die auch gemeinsam erarbeitet werden können).

Die Hilfestellung sollte also schon bei der Erstellung der Aufgaben mitgedacht und bewusst erarbeitetes Material und andere Quellen einbezogen werden. In Ausbildung, Studium und im zukünftigen Berufsleben ist die Zusammenarbeit mit anderen sowie das Auffinden von hilfreichen Informationsquellen eine notwendige und zeitgemäße Fähigkeit. Die eigenständige Leistung besteht in der Kompetenz, einen angemessenen Lösungsweg zu finden, diesen darzustellen sowie darin, die Aufgabe inhaltlich zu bewältigen und den gewählten Weg beurteilen zu können.

Beispiele: open-book-exams, take-home-exams, ePortfolios, Colloquia zu Lernprodukten, visual summary, Lernprodukte in kleinen Filmen oder Audios kommentieren, die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Klassenarbeit nach Vorgaben inklusive Erwartungshorizont und begründen ihre Auswahl (flipped Klassenarbeit) ...

Bei der Erstellung der Lernerfolgskontrolle sollten besonders die Voraussetzungen des Ortes bedacht werden (in Präsenz, an einem Lernort in der Schule, zu Hause, außerschulischer Lernort).

Es ist eine realistische Einschätzung der Anfertigungszeit zu bedenken und einzuplanen. Absprachen mit den anderen Fachlehrkräften sind bei längeren Formaten und komplexeren Aufgabenstellungen notwendig. Die Schülerinnen und Schüler können auch ihre tatsächlich benötigte Arbeitszeit zurückmelden.

Die Lernkultur und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler soll auf breiter Ebene auch in den Formaten der Lernerfolgskontrollen sichtbar werden und zeigen, dass Verantwortung für den eigenen Lernprozess übernommen wird. Lernerfolg wird bei einer hohen Selbstreflexion erreicht, diese muss in den Schülerinnen und Schülern angeregt werden.

Primarstufe

32. Wie kann eine Bewertung erfolgen? 😊 😞

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Davon wird ausgegangen, wenn mündliche, schriftliche und sonstige Leistungsnachweise vorliegen. Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Bei der Leistungsbewertung im saLzH sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten.

Regelmäßige Rückmeldung und transparente Festlegungen zu den Bewertungskriterien sind essentiell!

Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe

33. Was muss bei der Gestaltung des Übergangs zwischen der Primarstufe und der weiterführenden Schule beachtet werden? 😊 😊

Die Vorbereitung auf den Schulabschluss beginnt mit der Einschulung in der Jahrgangsstufe 1 bzw. der Schulanfangsphase. Mit dem kompetenzorientierten Rahmenlehrplan bauen Primarstufe und weiterführende Schulen in ihren Unterrichtsinhalten und Methoden aufeinander auf. Mit der Bereitstellung von LauBe und ILeA plus (online) stehen für die Jahrgangsstufen 1-6 aussagekräftige Instrumente zur förderdiagnostisch ausgerichteten Lernstandsanalyse zur Verfügung, so dass immer ein Überblick darüber bestehen kann, auf welcher Kompetenzstufe Kinder in der Primarstufe gerade lernen (nähere Informationen im Kapitel Diagnose und Förderung). Lernstandsanalysen sind eine gute Grundlage, um den Kindern und ihren Eltern Rückmeldungen zur Kompetenzentwicklung zu geben. Sie bieten die Gelegenheit, gemeinsam Möglichkeiten einer gezielten Förderung zu besprechen, die von allen angenommen werden und für weitere Lernprozesse motivieren.

Aufgrund der Schulschließung im Frühjahr 2020 sowie der Aussetzung des Präsenzunterrichts ist es besonders wichtig, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Schwerpunktsetzungen für den Unterricht vorzunehmen und die Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 so auszurichten, dass die Kinder möglichst gute Lernvoraussetzungen erwerben für die Bereiche der Kompetenzentwicklung, die im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 7 und 8 von besonderer Bedeutung sind. Hinweise zu Schwerpunktsetzungen für die Gestaltung des Übergangs von der Primarstufe zur Sek I wurden für die Fächer Deutsch und Mathematik im Schreiben vom 19.03.2021 gegeben.

Sekundarstufe I

34. Wie setzt sich die Bewertung in der Sek I zusammen? 😊 😊

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Davon wird ausgegangen, wenn mündliche, schriftliche und sonstige Leistungsnachweise vorliegen. Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Bei der Leistungsbewertung m saLzH sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten.

Die konkreten Leistungsnachweise innerhalb der Kategorien (schriftlich, mündlich, sonstige) sind nicht abschließend geregelt, sodass Lehrkräfte die Möglichkeit haben, auch alternative Leistungsnachweise zu konzipieren (vgl. dazu auch Frage 31).

Regelmäßige Rückmeldungen und transparente Festlegungen zu den Bewertungskriterien sind essentiell!

35. Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht bewertet werden? 😊 😞

Alle über Klassenarbeiten hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des saLzH möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen. Dabei ist zu beachten, dass das Lernen zu Hause vorrangig dem Lernen dient und durch formative Leistungsrückmeldungen zu begleiten ist. Jedoch können auch beim Lernen zu Hause mit Noten zu bewertende Leistungen erbracht werden. Hierbei kommen als Lernerfolgskontrollen schriftliche Leistungen, insbesondere in Form von schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, und mündliche Leistungen, insbesondere in Form von Beiträgen zu einer Videokonferenz, mündlichen Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, sowie mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, in Betracht. Sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Aufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von praktischen Kurzkontrollen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, können eingesetzt und bewertet werden.

Werden Leistungen beim saLzH nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

36. Welche Regelungen gelten für Klassenarbeiten im saLzH? 😊 😞

Grundsätzlich sind Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) zu Hause geschrieben werden, sofern es keine Möglichkeit des Schreibens in der Schule oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gibt, die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Einwilligung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

37. Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig? 😊 😞

Eine grundsätzliche Attestpflicht besteht nicht. Die Schule muss jedoch am ersten Tag des Fernbleibens davon in Kenntnis gesetzt werden. Lediglich bei begründeten Zweifeln am Fernbleiben

aus gesundheitlichen Gründen kann eine Attestpflicht verhängt werden. Das Fehlen aus Infektionsschutzgründen, also im Fall einer Quarantäne, ist davon nicht betroffen, d.h. hier ist kein Attest erforderlich.

38. Dürfen Klassenarbeiten als erste Veranstaltung nach dem salZH geschrieben werden? 😊 😞

Dies ist aus pädagogischen Erwägungen unbedingt zu vermeiden. Das erste Präsenzangebot nach Quarantäne oder Lockdown sollte eher dem sozialen Miteinander und dem Austausch der Lernerfahrungen dienen.

Sekundarstufe II

39. Wie erfolgt die Leistungsbewertung in der E-Phase (ISS/GemS/bGym) und Q-Phase?



Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten der Mindestdauer (6-bzw.-8-Wochenregel ist ausgesetzt!) an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Davon ist in der gymnasialen Oberstufe auszugehen, wenn Klausuren oder ggf.

Klausurersatzleistungen und weitere Leistungen (allgemeiner Teil) vorliegen. Natürlich werden auch die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer. Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2021/2022 sind Sonderregelungen für die Klausuren gültig: Klausuren werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern geschrieben.

40. Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim salZH bewertet werden? 😊 😞

In der gymnasialen Oberstufe kommen insbesondere die folgenden Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, praktische Teile von Projektarbeiten, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, die über die Beschaffung im Rahmen des Elternanteils für Lernmittel hinausgehen. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim Lernen zu Hause eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellung als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden. Weitere Anregungen finden Sie in den Fachbriefen sowie unter Frage 31.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

41. Müssen Klausuren in Präsenz geschrieben werden? 😊 😊

Grundsätzlich sind Klausuren in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) zu Hause geschrieben werden, sofern es keine Möglichkeit des Schreibens in der Schule oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gibt, die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Einwilligung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

42. Gibt es wieder Sonderregelungen zu den Klausuren in Q4? 😊 😊

Ja, genau wie im Schuljahr 2020/2021 gilt, dass im vierten Kurshalbjahr nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben wird (Gewichtung ein Drittel). So entsteht in einem kurzen Semester mehr Lernzeit für die Schülerinnen und Schüler.

In den anderen Kursen beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils.

43. Was ist bei Klausuren in Abiturlänge zu beachten? 😊 😊

Bei den Klausuren der Leistungskurse, die die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen erfüllen müssen, gilt die Zeitvorgabe als eingehalten, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.

Berufliche Bildung

44. Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden? 😊

In den beruflichen Bildungsgängen kommen insbesondere die folgenden Leistungsnachweise/Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projekten/Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Hausaufgaben/Studienaufgaben, praktischen Teilen von Projekten/Projektarbeiten oder von praktischen Leistungen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim saLzH eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine

anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird.

45. Müssen Klassenarbeiten oder Klausuren in Präsenz geschrieben werden? 😊

Klassenarbeiten oder Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Kann eine Klassenarbeit oder eine Klausur pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Arbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet. Werden Schülerinnen und Schüler oder Studierende jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, können Klassenarbeiten oder Klausuren ggf. im Einzelfall auf Antrag im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung (qualifiziertes Attest) vorzulegen.

46. Werden die im saLzH erbrachten Leistungen bei der Bildung der Zeugnisnote berücksichtigt? 😊

Neben den im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen werden auch die während des saLzH erbrachten Leistungen zur Bildung der Zeugnisnote herangezogen.

Sport - ohne Bewegung läuft nichts

Grundsätzlich gilt, dass Sportunterricht und Sportangebote durchgeführt werden können.

47. Wie ist der Sportunterricht in der Primarstufe/ den Grundschulen geregelt? 😊

Hier gilt weiterhin, dass der Sportunterricht vorzugsweise im Freien stattfindet. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten. Der Sportunterricht in der Halle ist ebenfalls grundsätzlich zulässig. Die Rahmenbedingungen sind im Fachbrief 12 beschrieben sowie im Musterhygieneplan. Wird nach Stufenplan unterrichtet, sind jeweils die für die Stufen getroffenen Regelungen mit den jeweiligen Abweichungen gültig.

Der Schwimmunterricht findet statt.

48. Wie darf in der gymnasialen Oberstufe sportpraktischer Unterricht durchgeführt werden? Wie in der Sekundarstufe I? 😊 😊 😊 😊

Der Sportunterricht findet vorzugsweise im Freien statt. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten. Der

Sportunterricht in der Halle ist ebenfalls grundsätzlich zulässig und richtet sich nach den Vorgaben des Musterhygieneplans. Die jeweils für die Stufen getroffenen abweichenden Regelungen sind zu beachten. Schwimmkurse finden statt.

49. Welche Regelungen gelten für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2021/2022? 😊 😞

Sofern der Sportunterricht nur eingeschränkt stattfinden kann, gilt Folgendes: Noten können gebildet werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Davon ist auszugehen, wenn mindestens der 12-Minuten-Lauf und der schriftliche Test vorliegen. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen.

Auch wenn keine Note erteilt werden kann, gilt der Kurs im Sinne der notwendigen Belegverpflichtungen in der Q-Phase als belegt.

Aus dem Brief an die Schulen vom 12.02.2021: Sport: Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung für das Fach Sport gilt damit als erfüllt. Soweit die Befreiung vom Sportunterricht erst nach der Kurswahl erfolgt und eine Benotung aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

Für den Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist als Untergrenze für die Bewertbarkeit der erbrachten Leistungen eine Kombination aus 12-Minuten-Lauf und schriftlicher Leistungsüberprüfung definiert. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen. Ergänzend gilt, dass, falls pandemiebedingt nicht alle Abschlussprüfungen durchgeführt werden können, die Abschlussleistung aus den gleichgewichteten Ergebnissen der realisierten Teilprüfungen zusammengesetzt wird (vgl. Schreiben des FB Sport vom 19. November 2020).

50. Welche Regelungen gibt es für den Sportunterricht in den beruflichen Bildungsgängen? 😊

Weiterhin gilt, dass der Sportunterricht vorzugsweise im Freien stattfindet. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten. Der Sportunterricht in der Halle ist ebenfalls grundsätzlich zulässig und richtet sich nach den Vorgaben des Musterhygieneplans. Die jeweils für die Stufen getroffenen abweichenden Regelungen sind zu beachten.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen. Kann im Schuljahr 2021/2022 in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge des Übergangs zum schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.

Prüfungen

Grundsätzliche Regelungen: Testen/ Masken

51. Müssen Schülerinnen und Schüler einen Corona-Test verpflichtend vor einer Prüfung durchführen lassen? Dürfen sich nur getestete Personen in der Schule aufhalten und an der Prüfung teilnehmen? 😊 😐 😄 😡

Alle Prüflinge, die im Vorfeld zur Prüfung zugelassen worden sind, haben auch ein Anrecht auf das Ablegen der Prüfung erworben. Die Teilnahme an den Prüfungen ist daher nicht abhängig von der Durchführung eines Covid-19-Tests.

Dagegen muss aus Fürsorgegründen und aus dem Prüfungsverhältnis heraus als Pflicht ein Prüfling von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen werden, wenn deutliche Anzeichen einer z. B. fieberhaften Erkrankung bei einem Prüfling „auf den ersten Blick“ zu erkennen sind.

Grundsätzlich sind jedoch die strikt einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln, das Tragen medizinischer Masken sowie die Einhaltung der Empfehlungen für das Lüften etc. die geeigneten Mittel, um eine Ansteckung im Prüfungsverfahren zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht gelingen sollte, sind ebenfalls Vorgaben zur Kontakt-erfassung und -verfolgung sowie die weiteren Handlungsschritte vorgegeben.

Durch die strikte Einhaltung aller Vorgaben sollte es möglich sein, ein für alle Seiten sicheres Prüfungsverfahren ohne – im Vergleich zu anderen Prüfungsjahrgängen, in denen ebenfalls immer ein Restrisiko besteht, dass ein einzelner Prüfling eine ansteckende Erkrankung in sich trägt, wissend oder unwissend – erhöhtes Gesundheitsrisiko durchzuführen.

52. Sollen die Prüflinge vor den Prüfungen einen Selbsttest auf COVID 19 durchführen?



Es ist den Prüflingen dringend zu empfehlen, die ausgegebenen Selbsttests möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Eine Testung auf COVID 19 ist jedoch keine Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme. Ein Nachweis negativer Testergebnisse kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Vorfeld der Prüfungen belehrt werden, dass sie im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses die Schule nicht aufsuchen dürfen, sondern unverzüglich einen PCR-Test veranlassen müssen. Die Durchführung der Tests ist als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes zu verstehen. Daher sind alle weiteren Hygieneschutzmaßnahmen auch dann einzuhalten, wenn alle beteiligten Personen einen negativen Selbsttest vorweisen können.

53. Wann sollen Prüflinge zu Hause bleiben? Wann ist ein Attest notwendig? 😊 😐 😄 😡

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen muss die betroffene Person zu Hause bleiben und die Schule umgehend informieren. Das Fernbleiben von der Prüfung erfolgt aus gesundheitlichen Gründen und ist innerhalb der prüfungsrechtlich vorgesehenen Frist von drei Tagen mit Attest nachzuweisen. Bei einem begründeten Kontaktverdacht mit einer infizierten Person, einem

positiven Schnell- oder PCR-Test oder bei einer aus anderen Gründen angeordneten Quarantäne liegt keine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vor. Der Nachweis hierüber ist folglich nicht zwingend durch ein ärztliches Attest zu erbringen, ausreichend kann z. B. eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur Quarantäne oder ein positives Ergebnis eines Selbstschnelltests sein. Ein positiver Schnelltest muss unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Prüflings zur Information des/der Prüfungsvorsitzenden bzw. der Schule über das Fernbleiben von der Prüfung am Prüfungstag selbst!

Bei Prüfungsunfähigkeit aus Gründen, die nicht als pandemiebedingt einzuordnen sind, ist die Schule – wie bisher auch – umgehend zu informieren. Das Attest über die Prüfungsunfähigkeit muss innerhalb der Drei-Tages-Frist eingereicht werden.

54. Wenn für einen Prüfling am Tag einer Prüfung ein Selbsttest/Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, muss der Prüfling gemäß den Vorschriften so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Ersetzt die Vorlage eines PCR-Tests in diesem Fall ein ärztliches Attest? 😊 😐 😄 😞

Ja. Ein Prüfling, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Bei einem positiven Schnelltest ist die Nichtteilnahme an der Prüfung aus Infektionsschutzgründen wünschenswert. Als Nachweis muss der positive Schnelltest unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Ein Attest hingegen wird nur bei gesundheitlichen Gründen verlangt, die ja hier zunächst nicht vorliegen.

55. Besteht eine Maskenpflicht während der Prüfung? 😊 😐 😄 😞 😡

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) je nach Stufe. Näheres kann dem Musterhygieneplan entnommen werden.

Die mGM kann demzufolge auch für Prüflinge Pflicht sein. Sie darf dann von den Prüflingen nur abgenommen werden, wenn am Platz sitzend oder stehend der Mindestabstand gewahrt ist oder, wenn unter Einhaltung des Mindestabstands, Experimente durchgeführt werden. Auf dem Weg vom Schülerarbeitsplatz zum Experimentierplatz besteht je nach Stufe ggf. Maskenpflicht.

56. Wie soll mit Schülerinnen und Schülern umgegangen werden, die nur bei durchgängiger Maskenpflicht an den Prüfungen teilnehmen wollen? 😊 😐 😄 😞 😡

Schülerinnen und Schüler, die an Prüfungen nicht teilnehmen wollen, weil andere Schülerinnen und Schüler medizinische Gesichtsmasken nicht durchgehend tragen, können sich hierauf nicht berufen. Ein Fernbleiben von Prüfungen aus diesem Grund gilt daher als unentschuldigtes Fehlen. Gleiches gilt, wenn sich die Erziehungsberechtigten hierauf berufen. Sollten mehrere Prüflinge

einer Schule durchgehend eine mGM in der Prüfungssituation tragen sowie nicht in einem Raum mit Schülerinnen und Schülern sitzen wollen, die diese nicht durchgehend tragen, und kann die Schule für diese Gruppe Raum- und Aufsichtskapazitäten zur Verfügung stellen, spricht nichts gegen die Einrichtung einer separaten Prüfungsgruppe. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

57. Für den Fall, dass nach Stufenzuordnung die Maskenpflicht gilt: Gibt es Personen, die während der Prüfung gänzlich von der Maskenpflicht befreit sind? 😊 😌 😏 😄 😈

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) gilt bezogen auf die Prüfungssituationen nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine mGM tragen können, sowie für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen. Für die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer mGM ist in allen Fällen eine ärztliche Bescheinigung erforderlich aus der für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nachvollziehbar hervorgehen muss, warum eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung vorliegt, die von der Pflicht befreit. Allgemeine und pauschale Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung genügen hier nicht. Die Schulleitung entscheidet über die Anerkennung des Attests.

BBR/eBBR/MSA

58. ★Finden Prüfungen und vergleichende Arbeiten in der Sekundarstufe 1 statt? 😊 😌

BBR

Die vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife finden statt. Die Formate haben sich nicht geändert. Sie entsprechen denen aus den zuletzt durchgeführten Durchgängen von 2019 mit wenigen inhaltlichen Änderungen. Hinweise zur unterrichtlichen Schwerpunktsetzung in den einzelnen Fächern finden sich im Schreiben an die Schulleitungen vom 19.03.2021 (siehe Anhang). Bitte beachten Sie, dass die Regelungen auch für den Erwerb des Schulabschlusses im Jahr 2023 gelten.

MSA/ eBBR

Die Prüfungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und zur erweiterten Berufsbildungsreife finden statt. Die Formate haben sich nicht geändert. Sie entsprechen denen der zuletzt durchgeführten Prüfungen von 2019 mit wenigen inhaltlichen Änderungen. Diesbezügliche Hinweise zur unterrichtlichen Schwerpunktsetzung in den einzelnen Fächern finden sich im Schreiben an die Schulleitungen vom 19.03.2021 (siehe Anhang). Bitte beachten Sie, dass die Regelungen auch für den Erwerb der Schulabschlüsse im Jahr 2023 gelten.

59. Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen?



In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das erste Kurshalbjahr geben. Darüber hinaus werden im Abitur 2022 den Schulen zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet. Die Fachlehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag die Möglichkeit, Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen. Die Auswahlmöglichkeiten der Prüflinge bleiben unverändert.

Damit wird sichergestellt, dass die Auswahl von Aufgabenstellungen dem Umstand unterschiedlicher Lernstände in den verschiedenen Kurshalbjahren und damit dem Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler am besten entsprechen.

Für das Fach **Mathematik** gilt wie im letzten Schuljahr, dass den Schülerinnen und Schülern in der schriftlichen Abiturprüfung in diesem Jahr lediglich **Aufgaben zu zwei Sachgebieten** vorgelegt werden. Lehrkräfte können Aufgaben zum Themengebiet Stochastik oder Aufgaben zum Themengebiet Analytische Geometrie abwählen, die Aufgaben zum Themengebiet Analysis müssen bearbeitet werden. Die Schwerpunktsetzung wird den Schülerinnen und Schülern von den Lehrkräften der jeweiligen Kurse **spätestens mit Beginn des 4. Kurshalbjahrs** mitgeteilt.

60. Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden?

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020 und 2021 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur 2022 sicher, dass es denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

61. Wird es eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren geben?



Für alle Prüfungsklausuren außer in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert. In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik ist die Bearbeitungszeit länderübergreifend festgelegt, Berlin setzt sich auch für diese Fächer für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ein.

62. Welche Anpassungen wurden für das 4. Prüfungsfach und zusätzliche mündliche Prüfungen vorgenommen?

Bei den mündlichen Prüfungen im 4. Prüfungsfach und auch bei zusätzlichen mündlichen Prüfungen können beide Kurshalbjahre gewählt werden, auf die sich die Prüfungsaufgaben beziehen sollen. Wie bisher müssen sich die beiden Prüfungsaufgaben auf unterschiedliche

Themengebiete beziehen, aber die Bindung an das 4. Kurshalbjahr ist aufgehoben. Die unterrichtenden Lehrkräfte beraten bei der Wahl der Kurshalbjahre.

Für Schülerinnen und Schüler, die pandemiebedingt dauerhaft ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause wahrnehmen (sogenannte Risikoschülerinnen und -schüler), werden Möglichkeiten der Prüfungsteilnahme in Präsenz geprüft. Wenn dies nicht möglich ist, können Einzelfallregelungen, wie z.B. das Prüfen an einem anderen Ort oder mittels Videotelefonie, getroffen werden.

In allen schriftlichen Prüfungsfächern kann auf Wunsch eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt werden, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine zusätzliche Prüfung angesetzt wurde. Die Lehrkräfte und die Oberstufenkoordination beraten die Schülerinnen und Schüler vor der Beantragung von zusätzlichen mündlichen Prüfungen (mögliche Verschlechterung).

Berufliche Abschlüsse

63. Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Fachoberschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch? 😊

Im Prüfungsfach Mathematik wird es wieder Wahlmöglichkeiten geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei verschiedenen Einzelaufgaben, von denen die Aufgabe zur Funktionsuntersuchung eine Pflichtaufgabe ist und bearbeitet werden muss. Von den beiden anderen Aufgaben zur Integralrechnung und zur Stochastik muss eine Aufgabe ausgewählt und bearbeitet werden.

Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

64. Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Berufsoberschulen zum Erwerb der fachgebundenen bzw. der allgemeinen Hochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch? 😊

Im schriftlichen Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Aus den drei Einzelaufgaben Exponentialfunktionen, gebrochen-rationale Funktionen und analytische Geometrie müssen zwei Aufgaben ausgewählt und bearbeitet werden. Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

65. Werden die Abschlüsse an den beruflichen Schulen von anderen Bundesländern anerkannt? 😞

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau der Abschlüsse sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Diagnose und Förderung

66. ★ Wo finden sich Informationen zum „Corona-Aufholpaket“ 😞 😊 😊 😊 😊 😊 😊

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/aktionsprogramm-corona-aufholpaket>

Dieses Portal stellt den Schulen eine Materialsammlung und Anregungen für die Erhebung von Lernständen und die Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen zur Verfügung. Auf gesonderten Seiten wird der Fokus auf das Lernen mit Selbstlernmaterialien, das gemeinsame Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen oder das anschlussfähige Lernen im Übergang gerichtet. Abgerundet wird das Portal durch Angebote zur Entwicklung psychosozialer Kompetenzen.

67. Wieso ist es wichtig, die Lernstände meiner Schülerinnen und Schüler mit Beginn des Schuljahres zu erfassen? 😞 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Die Erfassung der Lernstände aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht Schlussfolgerungen für das unterrichtliche Vorgehen in einer Lerngruppe und für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern. Dafür bieten sich unterschiedliche Instrumente an, die an Schulen eigenverantwortlich ausgewählt und eingesetzt werden. Die Auswertung der Ergebnisse liefert Lehrkräften eine gute Grundlage für die Beratungsgespräche und die Festlegung geeigneter Fördermaßnahmen innerhalb des Unterrichts oder den Unterricht ergänzende Maßnahmen mit Mitteln des Bund-Länder-Programmes.

68. ★ Gibt es Hilfestellungen zur Einschätzung des Kompetenzstandes der Schülerinnen und Schüler? 😞 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Im Downloadportal "Ermittlung von Kompetenzständen" unter: <https://www.isq-bb.de/portal> finden sich Bögen zur Erhebung des Kompetenzstandes für die einzelnen Fächer.

69. ★ Welche Bögen zur Erhebung des Kompetenzstandes sind für welche Schulart und Jahrgangsstufe geeignet? 😞 😊 😊 😊 😊 😊 😊

Eine Übersicht ist als Anlage 3 beigefügt.

70. ★ Mit welchen Instrumenten kann ich als Lehrkraft die Lernstände meiner Schülerinnen und Schüler mit Beginn des Schuljahres 2021/22 erfassen?

😊 😊 😊 😊 😊 😊

Folgende jahrgangsbezogenen Instrumente zur Bestimmung von Lernständen stehen **kostenfrei** zur Verfügung.

Jahrgangsstufe		Instrument	Medium
1	D, Ma	LauBe (Lernausgangslage Berlin) verfügbar ab 02.08.2021	LauBe-Hefte zum Ausdruck im ISQ-Portal: https://www.isq-bb.de/portal
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
2	D, Ma	ILeA plus verfügbar ab 09.08.2021	Online: https://www.isq-bb.de/portal
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
3	D, Ma, Eng	ILeA plus Deutsch, Mathematik verfügbar ab 09.08.2021	Online: https://www.isq-bb.de/portal
		ISQ-Lesecheck verfügbar ab 01.09.2021	Online-Test zur Lesekompetenz https://www.isq-bb.de/lesecheck/
		VERA 3 regelhaft im Verlauf des Schuljahres Deutsch Lesen, Deutsch Zuhören u. Mathematik	www.isq-bb.de/vera3
		Materialien zur Lernstandserhebung für das Fach Englisch verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
4	D, Ma, Eng	ILeA plus Deutsch, Mathematik verfügbar ab 09.08.2021	Online: https://www.isq-bb.de/portal
		ISQ-Lesecheck verfügbar ab 01.09.2021	Online-Test zur Lesekompetenz https://www.isq-bb.de/lesecheck/
		Materialien zur Lernstandserhebung für das Fach Englisch verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen verfügbar ab 2.8.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
5	D, Ma, Eng	ILeA plus verfügbar ab 9.8.2021	Online: https://www.isq-bb.de/portal
		Materialien zur Lernstandserhebung für das Fach Englisch verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal

		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
6	D, Ma, Eng	ILeA plus (Deutsch, Mathematik) verfügbar ab 09.08.2021	Online: https://www.isq-bb.de/portal
		Materialien zur Lernstandserhebung für das Fach Englisch verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
7	D, Ma, Eng, Frz, Nawi	LAL 7 (Lernausgangslage 7) Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (Englisch, Französisch), Naturwissenschaften verfügbar ab 23.8.2021	Druckfassungen für Ma, Eng, Frz, Nawi Online: Lernraum Berlin für Ma, Eng, Frz, Nawi: https://www.lernraum-berlin.de/lal/_login/ Online ISQ für Deutsch (DigiLAL): https://www.isq-bb.de/jahrgangsstufe_7/
		ILeA plus (Deutsch, Mathematik) Jg 6 für lernschwache Schülerinnen und Schüler verfügbar ab 09.08.2021	Online: https://www.isq-bb.de/portal
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz verfügbar ab 2.8.2021	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
8	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz verfügbar ab 02.08.2021	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
		VERA 8 2022 regelhaft im Verlauf des Schuljahres Deutsch (Lesen & Orthografie), Mathematik und der 1. Fremdsprache (Hör- und Leseverstehen)	https://www.isq-bb.de/vera8
9	D, Ma,	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal

	Eng, Frz	verfügbar ab 02.08.2021	
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz verfügbar ab 02.08.2021	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
		VERA 8 2021 offen bis zum Beginn der Herbstferien für Jg. 9 Deutsch (Lesen & Orthografie), Mathematik und der 1. Fremdsprache (Hör- und Leseverstehen) verfügbar ab 2.8.2021	https://www.isq-bb.de/vera8
10	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz verfügbar ab 02.08.2021	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
E-Phase	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen, Niveaustufe G verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz, Niveaustufe G verfügbar ab 02.08.2021	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
Q 1 nach Jg. 10	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen, Niveaustufe H verfügbar ab 02.08.2021	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz, Niveaustufe H verfügbar ab 02.08.2021	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
4-10	D, Ma, Eng	2 P / Potenzial und Perspektive onlinebasiertes Diagnoseinstrument zur Erfassung fachlicher, methodischer und kognitiver Kompetenzen von neu zugewanderten SuS mit geringen Deutschkenntnissen; Nutzung auch mit Regelschülerinnen/-schülern möglich zur ersten Erfassung der Lernstände vor allem in Ma und Eng	Online: https://2p-plattform.isq-bb.de/

Darüber hinaus stehen in der **beruflichen Bildung** weitere bildungsgangspezifische Instrumente zur Verfügung (siehe Handreichung der beruflichen Schulen).

71. Welche Instrumente unterstützen Lehrkräfte bei der Identifizierung von Förderbedarfen in Verbindung mit konkreten Empfehlungen zur Weiterarbeit?

Jahrgangsstufen 2-6:

- **ILeA plus** (Jgst. 2,3,4,5,6) stellt Diagnoseaufgaben bereit, deren Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler zu passgenauen Förderempfehlungen auf Grundlage des Rahmenlehrplanes führt, die in einem differenzierten und individualisierten Unterricht genutzt werden können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/ileaplus>.
- Der **ISQ-Lesecheck** (Jgst. 3 u. 4) stellt eine fachdidaktisch angereicherte, interaktive Ergebnisrückmeldung bereit, die passgenaue und konkrete Angebote zur Weiterarbeit im Kompetenzbereich Lesen enthält. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/lesecheck>.
- Anregungen zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen aus **VERA 3** finden Sie in den Didaktischen Handreichungen des IQB sowie in Bezug auf einzelne Aufgaben im Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>).

Jahrgangsstufe 8:

Anregungen zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen aus **VERA 8** finden Sie in den Didaktischen Handreichungen des IQB sowie in Bezug auf einzelne Aufgaben im Aufgabenbrowser. (<https://www.aufgabenbrowser.de/>).

72. Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Deutsch?

Jahrgangsstufen 1-4:

Der **Stolperwörter-Lesetest (STOLLE)** misst das Lesetempo, die Lesegenauigkeit und das Leseverständnis von Erst- bis Viertklässlern. Es ist empfehlenswert, den Stolperwörter-Lesetest in allen Jahrgangsstufen durchzuführen, um den individuellen Entwicklungsverlauf sichtbar zu machen und ggf. Maßnahmen zum Training der Leseflüssigkeit abzuleiten.

Alle benötigten Unterlagen können von den Schulen kostenfrei angefordert werden:

<https://www.uni-potsdam.de/de/gsp-deutsch/forschung/stolle.html>

Jahrgangsstufen 1-10:

Die Hamburger-Schreibprobe überprüft die Rechtschreibleistung und erfasst den Zugriff auf die grundlegenden Rechtschreibstrategien. Die Hamburger Schreibprobe ist sowohl für die Einschätzung individueller Lernstände als auch für die Erhebung klassenbezogener Leistungen geeignet. Die Testergebnisse sind eine sinnvolle Basis für die individuelle, am Können der Schülerinnen und Schüler orientierte Förderung.

Die regelmäßige Durchführung der Hamburger Schreibprobe eignet sich im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik sowohl zur Prävention von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) als auch zur Ableitung individueller Fördermaßnahmen zur Entwicklung der Rechtschreibkompetenz.

Kompetenzorientierte Aufgaben

Im **ISQ-Aufgabenbrowser** (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im Unterricht eingesetzt werden: Zu Diagnosezwecken im Rahmen einer eigenen Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken.

Das Portal <https://orthografietrainer.net> bietet Kompetenztests und Übungen zum Thema **Rechtschreibtraining** ab Klassenstufe 5. Empfohlene Trainingspläne ermöglichen eine fortlaufende Förderung, die den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler automatisch auswertet, dokumentiert und die Kompetenzentwicklung ablesbar macht.

73. Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Mathematik?

Jahrgangsstufen 1-10:

Materialien zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ werden vom LISUM Berlin-Brandenburg bereitgestellt (jeweils ein Ordner an jeder Schule und zum Download auf dem Bildungsserver Berlin Brandenburg (<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/mathematik-naturwissenschaften/mathematik/unterrichtsmaterialien-und-fachthemen/1-materialien-zu-den-themen-des-rlp-1-10/sekundarstufe-i/materialien-zur-diagnose-und-foerderung-im-mathematikunterricht>))

Die vorliegenden Materialien zu den Leitideen „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ bestehen jeweils aus drei Teilen: Dem didaktische Teil mit einen Überblick über die inhaltlichen und didaktischen Schwerpunkte der jeweiligen Leitidee. Die Diagnoseaufgaben wurden passend zu den im Rahmenlehrplan 1-10 ausgewiesenen Standards entwickelt. Die Förderkartei enthält passgenaue Fördermaterialien.

ab Jahrgangsstufe 3:

Mathe sicher können (Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM)), Natürliche Zahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-primar/über-das-material>).

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

ab Jahrgangsstufe 4:

Mathe sicher können (DZLM), Sachrechnen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-sek/sachrechnen>)

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden.

Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

ab Jahrgangsstufe 6:

Mathe sicher können (DZLM), Brüche, Prozente, Dezimalzahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material/inhalte-der-diagnose-und-förderbausteine/online-material-zum-inhaltsbereich-brüche-prozente>)

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der Brüche, Prozente, Dezimalzahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

Kompetenzorientierte Aufgaben

Im ISQ-Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im Unterricht eingesetzt werden: Zu Diagnosezwecken im Rahmen einer Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken. Neben den VERA-Aufgaben finden sich im Aufgabenbrowser auch Mathematikaufgaben für den MSA und die BBR.

Diagnosematerialien bei Schwierigkeiten im Rechnen:

ab Jahrgangsstufe 2:

- Auf dem Weg zum denkenden Rechnen. Diagnose- und Förderkartei mit Anregungen für die Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten (seit 2019 an den Schulen mit 3-4 Exempl. vorhanden, außerdem auf dem Bildungsserver zum Download: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/imint-grundschule-mathe-materialien/>) Werden trotz individueller Förderung im Unterricht unzureichende Lernfortschritte erzielt, so ist von Schwierigkeiten im Rechnen auszugehen und eine entsprechende prozessorientierte Diagnostik durchzuführen. Die Kartei beinhaltet Test- und Arbeitskarten, die sich aufeinander beziehen. In den Testkarten geht es darum herauszufinden, an welcher Stelle die Förderung ansetzen muss. Die entsprechenden Arbeitskarten beinhalten darauf bezogenes Hintergrundwissen, Tipps zur Beobachtung und geben praxiserprobte Beispiele und Hinweise für passgenaue Förderangebote.
- Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention von Schwierigkeiten-Diagnose-Förderung (1 Printexemplar an der Schule vorhanden, als Handreichung zum Download auf dem Bildungsserver: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/>) Die Handreichung enthält einen Diagnosebogen mit einer strukturierten Sammlung von Aufgabenstellungen zur vertiefenden Diagnostik. In den nachfolgenden Auswertungshinweisen

werden mögliche Schülerantworten und Beobachtungen dargestellt sowie passende Folgerungen und Hinweise für eine diagnosegestützte Förderung gegeben. Der anschließende Teil der Handreichung stellt eine Sammlung von konkreten Förderaufgaben vor, die die Durchführung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen unterstützt.

Berufs- und Studienorientierung

Beratung

74. Wer führt im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung Beratungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern? 😊 😊 😊

BSO-Teams (ISS/GemS) und BSO-Tandems (Gym) stimmen sich zu Schuljahresbeginn über die Durchführung von Beratungsgesprächen ab und terminieren diese frühzeitig. Es wird sichergestellt, dass in den Abschlussklassen jeder Schülerin/jedem Schüler mind. ein Beratungsgespräch (Übergangs-/Perspektivgespräch) bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres angeboten wird.

75. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um dem Hygieneschutz bei der Durchführung von Beratungsgesprächen Rechnung zu tragen? 😊 😊 😊

Es gelten die allgemeinen Regeln zum Hygieneschutz der jeweiligen Stufe, der die Schule zugeordnet ist. Für Beratungsgespräche wird durch die Schule ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt. Kontakte sind angemessen zu dokumentieren, um eine Nachverfolgung zu ermöglichen.

76. Kann die Beratung auch telefonisch oder digital (in Form von Videotelefonie) erfolgen? 😊 😊 😊

Die persönliche Beratung in der Schule ist zu präferieren. Telefonische oder digitale Beratung sind als Folgeberatung zulässig, sofern die Schülerin oder der Schüler nach Einschätzung der jeweiligen Beraterin/ des jeweiligen Beraters diese Beratungstermine eigenständig wahrnehmen. Schulsprechstunden – auch ohne Termin – durch z.B. Berufsberaterinnen/ -berater sind zulässig.

77. Wie kann sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler nach Verlassen der Schule durch die Jugendberufsagentur Berlin kontaktiert werden können? 😊 😊 😊

Die BSO-Teams und BSO-Tandems wirken darauf hin, dass im Rahmen der Nutzung des Anmelde- und Leitsystems (EALS) eine Erklärung zur Datenweitergabe an die Partner der Jugendberufsagentur (Berufsberatung, Jobcenter, Jugendberufshilfe) abgegeben wird. Diese Erklärung ist Voraussetzung dafür, dass junge Menschen ohne Anschlussperspektive nach dem Verlassen der Schule durch die Partner der JBA Berlin kontaktiert werden können. Eltern sowie Schülerinnen/ Schüler sind darüber angemessen zu informieren.

Praktikum

78. Können Praktika im Schuljahr 2021/22 durchgeführt werden? 😊 😊 😊

Die Durchführung von Betriebspraktika ist entsprechend der jeweiligen Stufe, der die Schule zugeordnet ist, möglich. Grundsätzlich unterliegen alle Betriebe/Unternehmen den Vorgaben der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweiligen Fassung. Ferner gilt

für Betriebe zusätzlich das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard in der Fassung vom 22.02.2021 und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 07.05.2021. Der Praktikumsbetrieb ist für die Umsetzung des Infektions- und Arbeitsschutzes verantwortlich und die Schülerpraktikantin/der Schülerpraktikant und auch betreuende Lehrkräfte unterliegen dessen Regelungen.

BSO-Maßnahmen

79. Können BSO-Maßnahmen im Schuljahr 2021/22 durchgeführt werden? 🤔 😊 😊

Die Durchführung von BSO-Maßnahmen ist, auch an außerschulischen Lernorten, entsprechend der Regelungen des Musterhygieneplans möglich. Das Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung ist weiterhin in Kraft.

Anlagen

- Schreiben an die Schulleitungen vom 19.03.2021
- Schreiben an die Schulleitungen vom 15.06.2021
- Empfehlung zur Nutzung von Bögen zur Einschätzung von Kompetenzständen gemäß den Vorgaben der Berliner Rahmenlehrpläne



Anlage 1

Fachbezogene Hinweise zu Unterricht und Abschlussprüfungen

Sekundarstufe I

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle Berliner Schulen

nachrichtlich

- an die Referate I 01-12; II D, IV A, IV D

- an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen Seminare

Geschäftszeichen	II B
Bearbeitung	Regina Ultze
Zimmer	2C37
Telefon	(030) 90227 6387
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6111
E-Mail	regina.ultze @senbjf.berlin.de

19.03.2021

Schwerpunkte bei schulischen Übergängen setzen; Schulabschlüsse der Sekundarstufe I sichern

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

mit Schreiben vom 12.02.2021 sind Ihnen weitere inhaltliche Hinweise zur Steuerung des Unterrichtes angekündigt worden, die im nachfolgenden Text zusammengestellt sind.

Die Phasen der Aussetzung von Präsenzunterricht führen zu vielen Fragen, wie es gut möglich ist, zielgerichtetes Lernen zu Hause anzuleiten, Lernlücken zu schließen und die Anschlussfähigkeit in den verschiedenen lernbiografischen Phasen zu sichern.

Die Aussagen der Bildungsforschung über zu vermutende Lernlücken sind sehr unterschiedlich. Einigkeit herrscht aber, dass die Lernerfolge individuell sehr heterogen sind und gleichzeitig davon auszugehen ist, dass nicht alle Lernergebnisse im üblichen Umfang erreicht werden können. Es wird - auch in den folgenden Jahren - großer Anstrengungen bedürfen, Lernlücken zu schließen und in Teilen auch fehlende Lernzeit auszugleichen z.B. durch exemplarisches Lernen, dem Herstellen fachübergreifender und fächerverbindender Synergieeffekte und dem spiralcurricularen Aufgreifen von Inhalten und Kompetenzentwicklungsprozessen. Dem Handlungsrahmen 2020/21 und den Fachbriefen folgend sind schulinterne curriculare Schwerpunktsetzungen erfolgt. Um noch mehr Flexibilität bei der Planung und Umsetzung von unterrichtlichen Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen, werden hier Hinweise zur Gestaltung des Unterrichtes für den Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe I sowie zur Sicherstellung von Abschlusstandards im Mittleren Schulabschluss (MSA), der erweiterten Berufsbildungsreife (EBBR) und der Berufsbildungsreife (BBR) im Schuljahr 2021/22 und 2022/23 gegeben. Damit einhergehende Hinweise zu den geplanten Prüfungen und vergleichenden Arbeiten lassen Freiräume bei der Ausgestaltung des Unterrichtes in den Kernfächern, die eigenverantwortlich genutzt werden können. In Anlehnung an dieses Vorgehen können Schwerpunkte auch in anderen hier nicht abgebildeten Fächern gesetzt werden.

Gestaltung des Übergangs zwischen der Primarstufe und der weiterführenden Schule

Die Vorbereitung auf den Schulabschluss beginnt mit der Einschulung in der Jahrgangsstufe 1 bzw. der Schulanfangsphase. Mit dem kompetenzorientierten Rahmenlehrplan bauen Primarstufe und weiterführende Schulen in ihren Unterrichtsinhalten und Methoden aufeinander auf. Mit der Bereitstellung von LauBe und ILeA plus (online) stehen für die Jahrgangsstufen 1-6 aussagekräftige Instrumente zur förderdiagnostisch ausgerichteten Lernstandsanalyse zur Verfügung, so dass immer ein Überblick darüber bestehen kann, auf welcher Kompetenzstufe Kinder in der Primarstufe gerade lernen. Lernstandsanalysen sind eine gute Grundlage, um den Kindern und ihren Eltern Rückmeldungen zur Kompetenzentwicklung zu geben. Sie bieten die Gelegenheit, gemeinsam Möglichkeiten einer gezielten Förderung zu besprechen, die von allen angenommen werden und für weitere Lernprozesse motivieren.

Aufgrund der Schulschließung im Frühjahr 2020 sowie der Aussetzung des Präsenzunterrichts ist es besonders wichtig, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Schwerpunktsetzungen für den Unterricht vorzunehmen und die Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 so auszurichten, dass die Kinder möglichst gute Lernvoraussetzungen erwerben für die Bereiche der Kompetenzentwicklung, die im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 7 und 8 von besonderer Bedeutung sind.

Um den **Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen** für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler greifbarer zu machen und die vorhandene Unterrichtszeit zielführend einzusetzen, wird für das Fach **Deutsch** empfohlen, Schwerpunkte auf folgende Kompetenzbereiche zu legen:

- Schreiben / Richtig schreiben;
- Lesen / Lesefertigkeiten nutzen;
- Lesen / Lesestrategien nutzen – Textverständnis sichern.

Zum Schuljahr 2021/22 stehen außerdem für das Fach Deutsch neu entwickelte Module für die Lernausgangslage online zur Verfügung:

- Die LAL7 Deutsch wird im Schuljahr 2021/22 auf ein neues Digitalformat umgestellt mit dem Ziel Förderbedarfe gezielt zu ermitteln bei gleichzeitig weniger Korrekturaufwand für Lehrkräfte.
- Die Modulschwerpunkte der LAL7 umfassen die drei Bereiche:
 1. Literarische Texte
 2. Pragmatische Texte
 3. Rechtschreibung

Für das Fach **Mathematik** wird empfohlen, einen Schwerpunkt auf die **Leitidee Zahlen und Operationen** und **folgende Themen** zu legen:

- Zahlen auffassen:
 - Übersetzen von gebrochenen Zahlen (gemeine Brüche und Dezimalzahlen) zwischen Bild, Wort und Symbol
 - Erweitern der Stellenwerttafel (nach rechts)
 - Kürzen und Erweitern von Brüchen
- Zahlen Ordnen:
 - Vergleichen und Ordnen von gemeinen Brüchen durch direktes Vergleichen, gleichnamig machen und am Zahlenstrahl
 - Vergleichen und Ordnen von Dezimalzahlen stellenweise und am Zahlenstrahl
- Operationsvorstellungen entwickeln:
 - Zuordnen der Vorstellungen der Anteilbildung zur Multiplikation und der des Aufteilens zur Division im Bereich der gebrochenen Zahlen
 - Wechseln zwischen Sachverhalt, Notation, Handlung, Bild zu den Grundrechenoperationen im Bereich der gebrochenen Zahlen

- Unterscheiden zwischen Erweitern und Vervielfachen bzw. Kürzen und Dividieren eines Bruches
- Verwenden von gebrochenen Zahlen als Operator (z. B. zwei Drittel von 60 Euro)
- Rechenverfahren und -strategien anwenden:
 - Prüfen und Übertragen der operativen Strategien und der schriftlichen Rechenverfahren für Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division natürlicher Zahlen auf das Rechnen mit gebrochenen Zahlen
 - Situationsangemessenes Verwenden der Kopfrechenstrategien und der Rechenverfahren
 - Verknüpfen mehrerer Grundrechenoperationen unter Beachtung der Punkt-vor-Strich-Regel und der Klammerregeln im Zahlenbereich der gebrochenen Zahlen
 - Ausführen und Beschreiben des Rechnens mit gemeinen Brüchen

Hinweise zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die vergleichenden Arbeiten in Jg. 9 /10 zum Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR) in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023

Deutsch

In der vergleichenden Arbeit zur BBR im Fach Deutsch werden in den Jahren 2022 und 2023 Schwerpunkte auf die Überprüfung folgender Kompetenzen gelegt: „Schreiben – richtig schreiben“, „Schreiben – Rechtschreibstrategien nutzen“, „Lesen – Lesefertigkeiten nutzen“ und „Lesen – Lesestrategien nutzen – Textverständnis sichern“ sowie „Mit Texten und Medien umgehen – Literarische Texte erschließen“ und „Mit Texten und Medien umgehen – Sach- und Gebrauchstexte erschließen“ und „Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln“, d.h., dass auf die Überprüfung des Umgangs mit nichtlinearen Texten und auf das Modul des Überarbeitens von Texten in den schriftlichen Arbeiten verzichtet wird. Die Standardsicherung für diese Bereiche erfolgt in angemessener Weise besonders auch unter Einbeziehung anderer Fächer, wie Geschichte oder Geografie, sodass mit Abschluss der Überprüfung des Lernstandes z.B. in Form einer Lernerfolgskontrolle im Verlauf der 8. bzw. 9. Jahrgangsstufe die unterrichtlichen Schwerpunkte im Fach Deutsch auf die Kompetenzen, die dann in den verbleibenden, nunmehr fünf Modulen der vergleichenden Arbeiten überprüft werden können. Da beide Aufgabenteile/Module insgesamt 15 Punkte umfassten, bedeutet dies, dass die neue **Gesamtpunktzahl der schriftlichen Arbeit dann 60 statt 75 Punkte** umfasst.

Die Bewertung wird angepasst und zudem eine Absenkung der erforderlichen Punkte für das Bestehen der vergleichenden Arbeit vorgenommen. Die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird, trotz der inhaltlichen Kürzung, voll bestehen bleiben.

Die Förderung und Entwicklung der Kompetenzen zur Lesefertigkeit und zur Nutzung von Lesestrategien ist prioritär ebenso wie die Kompetenzen der Textproduktion im Fach Deutsch in allen Jahrgangsstufen abzudecken, aber auch hier empfiehlt sich die stärkere Zusammenarbeit der Fächer zur Erreichung der jeweiligen Abschlussstandards. Durch dieses Vorgehen wird die Standardsicherung der Kompetenzen aus den Bereichen „Lesen“ und „Schreiben“ gewährleistet. Priorität ist der Kompetenzentwicklung für die Bewältigung der Schreibaufgabe v.a. auch deshalb einzuräumen, um auf das Abfassen kurzer Gebrauchstexte und Formularmasken in Ausbildung und Beruf vorzubereiten.

Die Maßnahmen noch einmal kurz und knapp zusammengefasst:

1. Fokussierung auf die Module der vergleichenden Arbeiten **„Schreiben - richtig schreiben“**, **„Mit (literarischen und linearen Sach- und Gebrauchs-) Texten umgehen“** (ohne Grafiken, inklusive Aufgaben zum Sprachwissen und zur Sprachbewusstheit) und **„Schreiben - Schreibstrategien nutzen“**
2. Anpassung von Bewertungsmaßstäben (in Anpassung an die neue Gesamtpunktzahl)
3. Beibehaltung der üblichen Bearbeitungszeit

Mathematik

Für die vergleichenden Arbeiten zur Erlangung der BBR im Fach Mathematik 2022 und 2023 werden fachlich-inhaltliche Themenbereiche bekanntgegeben, die nicht für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben

von Bedeutung sind. Soweit es möglich ist, soll Unterricht zu diesen Themenbereichen dennoch erfolgen. Dabei sind insbesondere die Themen und Inhalte zu berücksichtigen, die in der 10. Jahrgangsstufe für die Vorbereitung auf die Prüfungsarbeit zur EBBR/zum MSA wesentlich sind.

Themen, die in der 9. Jahrgangsstufe nicht oder nur eingeschränkt behandelt werden konnten, müssen in der 10. Jahrgangsstufe aufgegriffen werden.

Details zum Umfang der vergleichenden Arbeiten und Bearbeitungszeiten werden gesondert mitgeteilt.

Themenbereiche, die in der vergleichenden Arbeit Mathematik nicht benötigt werden:

Leitidee Zahlen und Operationen	Zehnerpotenzen
Leitidee Raum und Form	Aufgaben zu Zylindern, quadratische Pyramiden, Kongruenz, Ähnlichkeit; Konstruktionen Verwendung des Satz des Thales
Leitidee Gleichungen und Funktionen	Verhältnisgleichungen
Leitidee Daten und Zufall	Zählstrategien, Wahrscheinlichkeiten

Hinweise zum Mittleren Schulabschluss und zur erweiterten Berufsbildungsreife 2022 und 2023

Deutsch

In der schriftlichen Prüfung zur EBBR/zum MSA im Fach Deutsch werden im Jahr 2022 und 2023 Schwerpunkte auf die Überprüfung folgender Kompetenzen gelegt: „Schreiben - richtig schreiben“, „Schreiben - Rechtschreibstrategien nutzen“, „Lesen - Lesefertigkeiten nutzen“ und „Lesen - Lesestrategien nutzen - Textverständnis sichern“ sowie „Mit Texten und Medien umgehen - Literarische Texte erschließen“ und „Mit Texten und Medien umgehen - Sach- und Gebrauchstexte erschließen“ und „Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln“, d. h., dass auf die Überprüfung des „Umgangs mit nichtlinearen Texten“ und des „Überarbeitens von Texten“ in der schriftlichen Prüfung 2022 und 2023 verzichtet wird. Das bedeutet, dass diese beiden Bereiche nicht bis zum Zeitpunkt der Prüfungen spiralcurricular aufgegriffen werden müssen, sondern bereits früher oder in fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtseinheiten abgeschlossen werden können, um mehr Lernzeit für die prüfungsrelevanten Bereiche insbesondere im Zeitraum vor den Prüfungen zu schaffen. Sie können aber auch noch nach den Prüfungen Unterrichtsgegenstand sein. Die Standardsicherung für diese Bereiche erfolgt in den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen überwiegend auf der Niveaustufe G in schulischer Eigenverantwortung, zeitlich frei wählbar und im Rahmen von Lernerfolgskontrollen, z. B. einer Klassen- oder projektorientierten Arbeit oder mündlichen Leistungsfeststellungen, im Verlauf der 9. oder 10. Jahrgangsstufe. Am Gymnasium ist davon auszugehen, dass die Standardsicherung bereits durch den auf der Niveaustufe H erteilten Unterricht gegeben ist. Die spiralcurricular angelegten unterrichtlichen Schwerpunkte im Fach Deutsch können im Rahmen der Prüfungsvorbereitung auf die o. g. Kompetenzen gelegt werden, die dann in den verbleibenden, nunmehr fünf Modulen überprüft werden. Durch Verzicht auf zwei Aufgabenteile/Module in der Prüfung wird die neue **Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeit dann 100 statt 120 Punkte** umfassen und eine Absenkung der erforderlichen Punkte für das Bestehen der Prüfungsleistung vorgenommen. Die den Prüflingen zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird, trotz der inhaltlichen Kürzung, voll bestehen bleiben.

Die Förderung und Entwicklung der Kompetenzen zur Lesefertigkeit und zur Nutzung von Lesestrategien ist prioritär ebenso wie der Kompetenzen zur Textproduktion im Fach Deutsch in allen Jahrgangsstufen abzudecken, aber auch hier empfiehlt sich die stärkere Zusammenarbeit der Fächer zur Erreichung der

jeweiligen Abschlusstandards. Durch dieses Vorgehen wird die Standardsicherung der Kompetenzen aus den prozessbezogenen Kompetenzbereichen „Lesen“ und „Schreiben“ gewährleistet. Priorität ist der Kompetenzentwicklung für die Bewältigung der Schreibaufgabe v. a. auch deshalb einzuräumen, um auf die zukünftige Bewältigung von Klausuren bei Übertritt in die Einführungs- oder die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorzubereiten.

Die Maßnahmen noch einmal kurz zusammengefasst:

1. Fokussierung auf die Prüfungsmodule „**Schreiben - richtig schreiben**“, „**Mit (literarischen und linearen Sach- und Gebrauchs-) Texten umgehen**“ (ohne Grafiken, inklusive Aufgaben zum Sprachwissen und zur Sprachbewusstheit) und „**Schreiben - Schreibstrategien nutzen**“
2. Anpassung von Bewertungsmaßstäben der Prüfungsarbeit (in Anpassung an die neue Gesamtpunktzahl)
3. Beibehaltung der üblichen Bearbeitungszeit

Mathematik

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten für den Erwerb der EBBR/des MSA im Fach Mathematik 2022 und 2023 werden fachlich-inhaltliche Themenbereiche bekanntgegeben, die nicht für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind. Dadurch wird eine flexiblere Unterrichtsgestaltung und eine Schwerpunktsetzung bei der unmittelbaren Prüfungsvorbereitung ermöglicht. Dies kann u. U. dazu führen, dass einige Unterrichtsthemen nicht in dem Umfang und in der Tiefe behandelt werden können, wie es in den vorhergehenden Schuljahren möglich war.

An den Gymnasien, deren Schülerinnen und Schüler in der Regel unmittelbar nach der 10. Jahrgangsstufe in die Qualifikationsphase übergehen, sind im Unterricht besonders die Themen und Inhalte von Bedeutung, die unmittelbare Voraussetzungen für den Mathematikunterricht in der Qualifikationsphase darstellen. Eine Standardsicherung ist durch den auf der Niveaustufe H erteilten Unterricht gegeben und bedarf keiner weiteren Überprüfung auf der für Prüfungen vorgesehenen Niveaustufe G. Für Schülerinnen und Schüler an ISS und GemS, die in die gymnasiale Oberstufe übergehen, müssen die Themen, die in der 10. Jahrgangsstufe nicht oder nur eingeschränkt behandelt werden konnten, in der Einführungsphase aufgegriffen werden.

Details zu Umfang und Bearbeitungszeiten werden gesondert mitgeteilt.

Themenbereiche, die **nicht** Teil der schriftlichen Prüfungen zur EBBR/zum MSA 2022 und 2023 sind:

Leitidee Größen und Messen	Berechnungen zu nicht-rechtwinkligen Dreiecken mit Sinus- oder Cosinussatz
Leitidee Raum und Form	Aufgaben zu Kongruenz, Ähnlichkeit; Konstruktionen Verwendung des Satz des Thales
Leitidee Gleichungen und Funktionen	Exponentialfunktionen, trigonometrische Funktionen der Form $f(x) = a \cdot \sin(x)$
Leitidee Daten und Zufall	Zählstrategien, Wahrscheinlichkeiten

An den ISS und GemS erfolgt deren Standardsicherung auf der Niveaustufe G flexibel im Unterricht in angemessenen Lernerfolgskontrollen.

1. Fremdsprache (Englisch, Französisch + „Europasprachen“ (SESB))

In der schriftlichen Prüfung zur EBBR und zum MSA werden im Jahr 2022 und 2023 nur die rezeptiven Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft, auf den Prüfungsteil Schreiben/Sprachmittlung wird verzichtet. Dadurch wird die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung entlastet und es bleibt im Unterricht mehr Zeit für die Mündlichkeit. Zudem sind die Kompetenzbereiche Hörverstehen

und Leseverstehen in der Fremdsprache generell stärker ausgeprägt, so dass Lernrückstände in diesen beiden Kompetenzbereichen am schnellsten aufgeholt werden können. Die Bearbeitungszeit und die Bewertungstabelle werden an die verminderte Anzahl an Aufgaben und die verminderte Gesamtpunktzahl angepasst. Die Überprüfung der Sprechfertigkeit bleibt verpflichtend, kann jedoch zeitlich frei wählbar durchgeführt werden. Die Bewertung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein.

Um die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in den Klausuren der Einführungsphase und der gymnasialen Oberstufe angemessen vorzubereiten, müssen die Kompetenzbereiche Schreiben und Sprachmittlung im Unterricht angemessen berücksichtigt werden. Die Standardsicherung erfolgt schwerpunktmäßig im Rahmen von Klassenarbeiten, d.h., die Kompetenzbereiche Schreiben oder Sprachmittlung müssen mit mindestens 55% in die Gesamtbewertung der Klassenarbeiten eingehen.

Die Maßnahmen noch einmal kurz zusammengefasst:

1. Im Rahmen der Prüfung werden die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft.
2. Die Bearbeitungszeit und die Bewertungsmaßstäbe werden entsprechend angepasst.
3. Die Überprüfung der Sprechfertigkeit erfolgt verpflichtend, kann jedoch zeitlich frei wählbar durchgeführt werden und geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein.
4. Die Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung werden schwerpunktmäßig im Rahmen von Klassenarbeiten überprüft.

Hinweise zum **Übergang in die Sekundarstufe II**

Mit dem Eintritt in die E-Phase ist die Ermittlung der Lernausgangslage Grundlage für die Weiterarbeit an den für den Eintritt in die Qualifikationsphase erforderlichen Kompetenzbereichen und Inhalten. Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kompetenzbereiche, die nicht im Rahmen des Mittleren Schulabschlusses bzw. der erweiterten Berufsbildungsreife prüfungsrelevant waren, noch einmal in den Blick zu nehmen sind und eine schulinterne Standardsicherung auf der Niveaustufe H erfolgt.

Alle Hinweise sollen die Lehrkräfte Ihrer Schulen bei ihren Entscheidungen der Schwerpunktsetzung unterstützen. Dass diese Prozesse immer wieder auf die einzelne Lerngruppe und zum Teil auch auf einzelne Schülerinnen und Schüler neu durchdacht werden müssen, ist momentan eine große Herausforderung. Es ist jedoch zur Motivierung aller Schülerinnen und Schüler enorm wichtig, ihnen das Gefühl zu vermitteln, dass sie innerhalb ihrer festen Lerngruppe Hilfestellungen erhalten, um einen Schulabschluss am Ende der Sekundarstufe I erreichen zu können. Für die zur Verfügung stehenden Instrumente der Diagnostik und Förderung - auch zum Ausgleich pandemiebedingter Lernrückstände - gehen Ihnen separate Schreiben zu.

Allen Lehrkräften Ihrer Schule, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihnen danke ich sehr herzlich für das engagierte und verantwortungsvolle Handeln unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen. Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, dass es ggf. nochmals zu weiteren Anpassungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Duvneck



Anlage 2

Schulorganisation im Schuljahr 2021/22

Schulschreiben

An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:

Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung
Bezirkliche Gesundheitsämter

Geschäftszeichen II D
Bearbeitung Christiane Kose
Zimmer
Telefon
Zentrale ■ intern
Fax
eMail post@senbjf.berlin.de
Datum 15.06.2021

Schulorganisation im Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

die Corona-Pandemie hat im vergangenen Jahr das gesellschaftliche Leben stark geprägt und den privaten und beruflichen Alltag erheblich eingeschränkt. Die zu der Eindämmung der Pandemie beschlossenen Maßnahmen zeigen jetzt Wirkung. So hat sich das Infektionsgeschehen deutlich abgeschwächt. Hierzu haben die Hygienemaßnahmen im Schulbetrieb ihren Beitrag geleistet. In vielen gesellschaftlichen Bereichen konnten wieder Lockerungen vorgenommen werden. Der Besuch einer Schule im Regelbetrieb hat sowohl für die Bildung als auch für die körperliche, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen einen sehr hohen Stellenwert. Wir bitten Sie, gerade in den ersten Wochen besonders das Wohlbefinden und die soziale und psychische Situation der Schülerinnen und Schüler in den Blick zu nehmen.

Wegfall der Maskenpflicht in der Ferienbetreuung und der Sommerschule

Mit Blick auf das sich weiter abschwächende Infektionsgeschehen entfällt in der ergänzenden Förderung und Betreuung in den Sommerferien (Ferienbetreuung) abweichend von unserem Schreiben vom 27. Mai 2021 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch in geschlossenen Räumen. Dies gilt in gleicher Weise für die Durchführung der Sommerschule und anderer Ferienschulangebote.

Mit **Beginn des Schuljahres 2021/22** gilt vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens:

- Vollständiger Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen und Schularten
- Präsenzplicht für Schülerinnen und Schüler
- Zusätzliche Unterrichtsangebote wie Religions- und Weltanschauungsunterricht, Herkunftssprachlicher Unterricht und weitere freiwillige Angebote finden wieder in Präsenz statt.

- Außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung sowie außerunterrichtliche Ganztagsangebote finden in vollem Umfang statt.
- Die jeweils gültigen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Der Musterhygieneplan wird fortgeschrieben.
- Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler und schulisches Personal wird bis auf Weiteres beibehalten.

Die **Einschulungsfeiern** in Grundschulen und Schulen mit Primarstufe können ab dem 12. August 2021 und bis zum 14. August 2021 durchgeführt werden. Die Schulleitungen planen und organisieren die Einschulungsfeiern in eigener Verantwortung auf der Grundlage der aktuellen SchulHygVO. Der erste Schultag der Schulanfängerinnen und Schulanfänger ist der 16. August 2021.

Für die **ersten Unterrichtswochen nach den Sommerferien** gelten besondere Infektionsschutzmaßnahmen, um ggf. in den Sommerferien aufgetretene Infektionen schnell zu erkennen und damit den Schulbetrieb von Anfang an so sicher wie möglich zu gestalten:

- Das pädagogische Personal testet sich bereits während der Präsenztage zweimal.
- Schülerinnen und Schüler testen sich in ihrer ersten Schulwoche dreimal, danach zweimal pro Woche. Die Möglichkeit der bekannten abweichenden Einzelfallregelungen aufgrund einer spezifischen Behinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigung bestehen fort.
- In den ersten zwei Schulwochen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen in geschlossenen Räumen. Ziel ist es, eventuelle Infektionsketten, die während der Sommerferien entstanden sind, zu durchbrechen. Anschließend soll, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt, die Maskenpflicht fallen.

Zur Beobachtung und Einschätzung des Infektionsgeschehens und entsprechender Regulierung wird weiterhin jeden Donnerstag eine Abstimmung zwischen Schulaufsicht und Gesundheitsamt stattfinden. Notwendige Quarantänesituationen in einzelnen Lerngruppen, Jahrgängen oder gesamten Schulstandorten können auch künftig nicht ausgeschlossen werden.

Nach wie vor können in Einzelfällen besondere gesundheitliche Risiken von Schülerinnen und Schülern mit einer Grunderkrankung bestehen, die eine Rückkehr in den Präsenzunterricht nach den Sommerferien noch nicht möglich machen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dann weiterhin schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH). Dieses muss weiterhin gegenüber der Schulleitung mit einer eindeutigen ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht werden, aus der die konkrete Erkrankung hervorgehen muss, die im Fall der Ansteckung mit dem Corona-Virus das erhöhte Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit nachvollziehbar macht. Die Entscheidung über das Fernbleiben vom Präsenzunterricht trifft die Schulleitung. Hat sie begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zwecke die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

In einigen Fächern kann es erforderlich sein, besondere Hygienemaßnahmen noch längere Zeit zu beachten. Dazu gehören: **Musik, Sport und Darstellendes Spiel.**

Es gelten dafür die in der SchulHyg-VO jeweils aktuellen Vorgaben einschließlich der Vorgaben des Musterhygieneplans.

Schülerfahrten und Exkursionen

Schülerfahrten und Exkursionen sind unter Beachtung der Hygieneregeln wieder möglich. Bei Schülerfahrten ins Ausland und beim internationalen Austausch sind die entsprechenden Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu beachten. In allen Fällen gilt auch während mehrtägiger Fahrten die zweimalige Testpflicht pro Woche bis auf Weiteres.

Bereits in den Sommerferien können Gruppenreisen, auch im Rahmen der Ferienbetreuung, wieder stattfinden.

Handlungsrahmen 2021/22

Der **Handlungsrahmen für die pädagogische Arbeit an den Schulen** wird für das Schuljahr 2021/22 fortgeschrieben. Im Anschluss an das vergangene Schuljahr und die daraus folgenden besonderen Herausforderungen sollen die Vermeidung von Schuldistanz, Diagnose und Förderung, Bildung in der digitalen Welt, Schwerpunktsetzungen im schulinternen Curriculum und Qualifizierungsangebote in den Fokus genommen werden.

Fachbriefe

Für die Unterrichtsfächer wird es erneut **begleitende Fachbriefe** geben.

In diesen sollen vor allem praktische Beispiele vorgestellt werden, wie im Unterricht bzw. in seiner Ergänzung individuelle Lernzugänge und -wege und kooperatives Lernen digital unterstützt werden können. Zusätzlich werden Basisinformationen zu den digitalen und empfohlenen Lernplattformen Lernraum Berlin und itslearning gegeben sowie Informationen zu den Möglichkeiten orts- und zeitungebunden das Lernen und die Kompetenzentwicklung zu dokumentieren, zu begleiten und zu strukturieren.

Erkenntnisse aus der Pandemie

Während der Pandemie wurden neue Lernansätze entwickelt, die wir für die künftige Arbeit in den Schulen nutzen wollen. Im Rahmen eines Schulversuchs wird ausgehend von den Erfahrungen der Schulen untersucht, welche gelungenen und konstruktiven Lernsettings aus der Zeit der Pandemie in der allgemeinen Struktur von Schule und Unterricht verankert werden können. Den Paradigmenwechsel der digitalisierten Gesellschaft nachhaltig in die Schule einzubinden, um auch die Anschlussfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, ist dabei ein zentrales Anliegen. Durch Fachtagungen und Netzwerkarbeit sollen im Rahmen des Schulversuchs zum hybriden Lehren und Lernen bis zu 120 Schulen erreicht werden. Für die Netzwerkarbeit sind Bewerbungen willkommen. Bitte melden Sie sich bei Interesse bei Frau Wöhlbier (II D3.3) unter katja.woehlbier@senbjf.berlin.de.

Lernstandserhebungen

In den ersten vier Wochen des Schuljahres 2021/22 sind in allen Schulen für die Kernfächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache die Lernstände zu ermitteln. Dafür können alle Instrumente eingesetzt werden, die in den Schulen auch bisher genutzt wurden. Eine Übersicht über zentral zur Verfügung stehende Instrumente ist Ihnen bereits zur Verfügung gestellt worden (s. <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/briefe-an-schulen/>, Fragen und Antworten zur Leistungsfeststellung im Schuljahr 2020/21 - Stand: 31. Mai 2021). Diese Übersicht wird noch einmal mit weiteren Angeboten für die Niveaustufen D bis H des Rahmenlehrplanes ergänzt und in Vorbereitung auf die Präsenztage zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass innerhalb einer Schule jahrgangs- und fachweise mit den gleichen Instrumenten gearbeitet wird, um die

Zusammenarbeit in den Fachbereichen zu erleichtern. Lernstandserhebungen dienen im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Aufholen nach Corona“ der schulinternen Identifizierung von Lernrückständen von Schülerinnen und Schülern, die einer besonderen Förderung bedürfen. Sie sind gleichzeitig ein guter Anhaltspunkt für die Steuerung des Fachunterrichtes der gesamten Lerngruppe. Soweit bereits zum Ende des Schuljahres 2020/21 Lernstände erhoben wurden, können die Ergebnisse im nächsten Schuljahr genutzt werden. Eine weitere Einschätzung sollte jedoch bei Schülerinnen und Schülern erfolgen, für die besondere Fördermaßnahmen geplant sind; hier sind Effekte der Sommerpause bzw. besuchter Ferienschulen zu berücksichtigen. VERA 8-Online aus diesem Schuljahr bleibt für den Jahrgang 9 im nächsten Schuljahr geöffnet, kann wiederholt genutzt werden oder erstmalig an den Schulen verwendet werden, die in diesem Schuljahr auf die Teilnahme verzichtet haben.

Schwerpunktsetzungen und Prüfungen

Für **unterrichtliche Schwerpunktsetzungen** sind Ihnen bereits mit dem Schreiben vom 19. März 2021 Hinweise zur Ausgestaltung der schulischen Übergänge - insbesondere beim Übergang von der Primarstufe zu weiterführenden Schulen - sowie Hinweise zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die vergleichenden Arbeiten in Jg. 9 und 10 zum Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR), zum Mittleren Schulabschluss (MSA) und zur erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 zugegangen.

Für das **Abitur 2022** gelten die bereits veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte fachlich-inhaltlich unverändert weiter. Ein erstes Schreiben zu den Abiturprüfungen 2022 erhalten Sie in Kürze. Darüber hinaus gehende Detailregelungen zu den Abiturprüfungen bedürfen einer Abstimmung in der Kultusministerkonferenz und werden, sobald sie vorliegen, unverzüglich mitgeteilt.

Für die schulischen Abschlussprüfungen 2022 an den **beruflichen Schulen und Oberstufenzentren** werden die bekannten Verfahren der Bildungsgänge zur Organisation der Prüfungen im Schuljahr 2021/22 beibehalten.

Für die schriftlichen Prüfungen an den Fachoberschulen, den Berufsoberschulen und in den doppelt qualifizierenden Bildungsgängen 2022 wird die Struktur, die inhaltliche Ausrichtung sowie der Umfang der Prüfungsaufgaben beibehalten. Die festgelegten Hinweise zu den Themenbereichen und zur Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Abschlussprüfungen sind zu beachten. Im Prüfungsfach Mathematik und Deutsch erhalten die Prüflinge wieder Wahlmöglichkeiten. Weitere Regelungen werden Ihnen nach den Sommerferien bekannt gegeben.

Berliner Programm „Stark nach Corona“

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie plant, junge Menschen und ihre Familien im Rahmen des entsprechenden Bund-Länder-Programms durch verschiedene Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen, zum Aufbau sozialer Kompetenzen und zur psychosozialen Unterstützung zu fördern und zu unterstützen. Hierzu wird Ihnen ein gesondertes Schreiben zugehen.

Alle Schulen profitieren vom Aktionsprogramm. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen. Dazu gehören ebenso Kinder und Jugendliche, die durch die langen pandemiebedingten Einschränkungen Kontakte zu Gleichaltrigen stark einschränken mussten, zum Teil Ängste und emotionale Störungen entwickelt haben und deshalb zusätzliche psychosoziale Unterstützung benötigen.

In der ersten Säule des Programms sollen in der Schule insbesondere die Jahrgänge zum Übergang in die weiterführende Schule und zum Erreichen eines Abschlusses, einschließlich der gymnasialen Oberstufe, besonders berücksichtigt werden. Zur Erhöhung der Effizienz der Förderung werden für alle Schülerinnen und Schüler im kommenden Schuljahr individuelle lernprozessbegleitende Feedback-Gespräche durchgeführt. Klassenlehrkräfte laden die Schülerinnen und Schüler, Eltern und bei Unterstützungsbedarf eine Förderkraft, die die Förderung durchführen soll, ein. In diesen Gesprächen wird über den Lernstand gesprochen und bei Bedarf individuelle Förderung geplant und eine Lernvereinbarung geschlossen. Für jeden Schüler und jede Schülerin wird eine Lernstandserhebung durch die Lehrkräfte durchgeführt. Die Auswahl der Instrumente liegt in der Eigenverantwortung Schule. Lernstandserhebung, lernprozessbegleitendes Feedback-Gespräch und Förderung bilden eine Einheit.

Durch die Inanspruchnahme **zentraler Angebote** oder über Nutzung eines eigens hierfür zur Verfügung gestellten **Budgets „Stark nach Corona“** in Kooperation mit verschiedenen außerschulischen Trägern sollen die geplanten Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

Hinweis

Abschließend möchten wir noch einmal auf den anstehenden Wechsel zur Wiederaufnahme der Präsenzpflcht eingehen. Wir sind uns bewusst, dass diese Entscheidung von den Schulen sehr positiv aufgenommen wurde und selbstverständlich Teil des beginnenden regelhaften Schulbetriebs ist. Gleichzeitig erreichen uns bereits vereinzelt Sorgen und Bedenken von Eltern. Hierzu ist es wichtig noch einmal klarzustellen, dass bei der Entscheidung zum Aussetzen der Präsenzpflcht im Januar 2021 der Fokus auf dem Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen lag und Familien somit die Option gegeben wurde, sich vor dem Hereintragen des Virus in die Familien zusätzlich zu schützen. Angesichts der bereits erreichten und bis zum Schuljahresbeginn deutlich erhöhten Impfquote ist dieser Grund jedoch entfallen. Kein Grund für eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht ist in jedem Fall die Begründung von wenigen Eltern, ihr Kind nicht in der Schule testen lassen zu wollen. Es gilt daher grundsätzlich wieder die nach dem Schulgesetz vorgesehene Schulbesuchspflicht, die in Präsenz in der Schule zu erfüllen ist. Wir bitten Sie, die Eltern in diesem Sinne zu beraten.

Zu den bevorstehenden Sommerferien wünschen wir Ihnen und Ihren Kollegien alles Gute und gute Erholung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV (komm.)



Anlage 3

Einschätzung Kompetenzstände

Niveaustufenband des RLP 1-10 Berlin Brandenburg:

Niveaustufe des unterrichtlichen Regelstandards bezogen auf zu erreichende Schulabschlüsse

RLP Sek II

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Niveau
A		B		C			D		E	BOA
A		B	C			D	E		F	BBR
A	B		C		D		E	F	G	eBBR G-Niveau
A	B	C		D		E		F	G	MSA E-Niveau
	B	C		D		E	F	G	H	Gymn./G8

E-Phase	gyO	Niveau
identisch mit H	H bis Abschlussstandard Sek II	Abitur

Empfehlungen für die Nutzung von Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes (vorliegend für die Fächer D, Ma sowie für die modernen Fremdsprachen) gemäß RLP 1-10 nach Diagnostik mit eigenverantwortlich ausgewählten Instrumenten

Bögen / Jahrgangsstufe	0 ¹	A	B	C	D	E	F	G	H
GS	1	1	2, 3	4, 5	6				
GemS	1	1	2, 3	4, 5	6, 7, GR-8	8	9, 10	E-Phase	Q-1
ISS					6, 7, GR-8	8	9, 10	E-Phase	Q-1
Gymnasium				5	6, 7	8	9	10	Q-1
Sopäd LERNEN	1	1, 2	3, 4	5, 6, 7	8, 9	10 (BOA)	10 (BBR gleichwertig)		

¹ Übergang KITA-Grundschule